

Ernährung im Strafvollzug
„Gegessen wird was auf den Tisch kommt!“

Bachelorarbeit zur Erlangung des akademischen Grades
Bachelor of Arts (B.A.)

Hochschule Merseburg

Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur

Verfasserin: Betty Reichert

Erstgutachter: Prof. Dr. Jens Borchert

Zweitgutachter: Prof. Frederik Poppe

Eingereicht am 09.08.2019

Inhalt

Vorgabe statt Gestaltung	2
2 Differenzierung der Begrifflichkeiten	4
2.1 Ernährung	7
2.2 Sozialisation	11
2.2.1 Sozialisation im Strafvollzug	13
2.2.2 Sozialisation und Ernährung	16
3 Ernährung und Sozialisation im Strafvollzug vereint	18
3.1 §21 Anstaltsverpflegung StVollzG unter die Lupe genommen	22
3.1.1 Ärztliche Überwachung der Zusammensetzung und Nährwerte	24
3.1.2 besondere Verpflegung	27
3.1.3 Berücksichtigung von Religionsgemeinschaften	28
3.2 Die Mahlzeit – eine soziale Institution in einer totalen	30
3.3 Gesunde Ernährung im Strafvollzug	33
3.4 Identitätsstiftende Ernährung im Strafvollzug	36
3.5 Die Macht der Ernährung im Strafvollzug	38
4 Soziale Arbeit im Spielraum der Sozialen Hilfe im Strafvollzug	42
5 Gestaltung statt Vorgabe	46
Literatur- und Quellenverzeichnis	50

Vorgabe statt Gestaltung

Das Thema *Ernährung* spielt in jedem Zeitalter eine Rolle. Heutzutage liegt der Wert der *Ernährung*, auf Diäten, Modetrends, neuen Ernährungsweisen wie vegetarischen und vegan oder extrem gesunden oder ungesunden Ernährungsmustern.

Ernährung kann jedoch auch in bestimmten Settings eine Rolle spielen. U.a. in gemeinsamen Treffen mit Familie, Freunden oder Arbeitskollegen. Diese Settings beinhalten oftmals soziale Interaktionen, in denen das Essen und somit die *Ernährung* den Rahmen dafür bieten können. Es scheint, als würden das Essen und die *Ernährung* innerhalb dieser sozialen Interaktionen einen zentralen Punkt vergegenwärtigen. Soziale Interaktionen beinhalten u.a. Regeln und bedienen sich an Normen und Werten. Diese können sich so gestalten, dass sich die Mitglieder einer Gruppe gemeinsam an einen Tisch setzten, Benimmregeln einhalten und auch so in eine soziale Interaktion treten. Solche Regeln, Normen und Werte tauchen in verschiedenen Settings unterschiedlich auf und können sich durch verschiedene Aspekte wie durch die Kultur oder denen am Tisch sitzenden Personen verändern. Diese Vielzahl der Tischregeln, der Wert der Mahlzeit und die damit verbundene soziale Interaktion, werden in dieser Bachelorarbeit ihre Anwendung finden.

Doch wie gestaltet sich eine soziale Interaktion in einer Umgebung, welche nicht im freiwilligen Rahmen Familie, Freunde oder Arbeitskollegen stattfindet, sondern durch eine externe Obrigkeit, wie in einem *Strafvollzug*, bestimmt ist?

Innerhalb dieser Bachelorarbeit wird dieser Gegenstand in Begleitung der folgenden Unterfragen diskutiert und erläutert: Wie kann soziale Interaktion in einem festgelegten Kontext stattfinden, der durch Regeln, Normen, Werte und Gesetze entstanden ist? Wie bedingt sich *Ernährung* und soziale Interaktion und welche Auswirkungen stellt diese Verbindung dar?

Folglich stellt sich die Frage: Kann der *Strafvollzug* eine gelingende Sozialisation mit Hilfe der *Ernährung* gewährleisten oder wird eher „gegessen was auf den Tisch kommt?“

In dieser Arbeit wird unter einer gelingenden bzw. positiven Sozialisation das normkonforme Verhalten verstanden.

Dazu werden zunächst die Begriffe erläutert und definiert. Anschließend erfolgt eine genaue Betrachtung des §21 des StVollzG unter Einbeziehung der Verpflegungsordnung der Justizvollzugsanstalten des Bundeslandes Sachsen-Anhalt, um die Gewährleistung von sozialer Interaktion im *Strafvollzug* unter die Lupe zu nehmen. Abschließend wird diskutiert, ob der Gegenstand der sozialen Interaktion im *Strafvollzug* vorhanden ist, und wenn, wie kann die Gestaltung mithilfe der *Ernährung* wahrgenommen und umgesetzt werden.

Zu beachten ist, dass die Analyse auf den allgemeinen *Strafvollzug* gestaltet und betrachtet wird. Hierbei werden keine Unterscheidungen einzelner Bundesländer sowie männlichen oder weiblichen Gefangenen vorgenommen.

2 Differenzierung der Begrifflichkeiten

Wie bereits erwähnt, stellen die soziale Interaktion und somit die *Sozialisation*, sowie die *Ernährung* den zentralen Punkt dieser Arbeit dar. Zu Beginn erfolgt die Erläuterung dieser Begrifflichkeiten, um ein besseres Verständnis zu gewährleisten.

Anführend zur unten stehenden Grafik werden zu dem Begriff und der Thematik der *Ernährung*, die Begriffe der *Nahrung* und des *Essens* angeführt, die hinsichtlich des Sprachgebrauchs, scheinbar oftmals als Synonyme in der Literatur verwendet werden. Ihre Differenzierung in gleichzeitiger Abhängigkeit voneinander wird mit Hilfe einer eigens erstellten Grafik vorgestellt und erläutert. Dazu werden unterschiedliche Blickwinkel und Erklärungsansätze verschiedener Autoren aufgeführt, miteinander verglichen, um anschließend Gemeinsamkeiten herauszufiltern.

Abb. 1: Nahrung und Essen¹



Die *Nahrung* stellt den Kern der beiden anderen Begrifflichkeiten dar. Wenn von *Nahrung* die Rede ist, werden damit Lebensmittel bzw. Nahrungsmittel

¹ nach eigener Darstellung.

bezeichnet, die wir über den Mund in uns aufnehmen, kauen, herunterschlucken und verdauen, was die Basis unserer Existenz darstellt (vgl. Althans und Bilstein 2016, S. 1-9). Durch die *Nahrung* erhalten wir zum einen lebensnotwendige Energie (die wir durch den Verdauungsprozess aus ihr gewinnen) und zum anderen stillen wir dadurch unsere Grundbedürfnisse, wie z.B. Hunger und Durst. Dies lässt die *Nahrung* zu einem essentiellen² Bestandteil unseres Lebens werden und bringt uns als Gesellschaft, aufgrund ihrer existenzbasierenden Funktion, in eine Abhängigkeit. Prahl und Setzwein konkretisieren diesen Begriff und zählen neben jeglichen „festen oder flüssigen, rohen oder gekochten/ gebratenen (...) / gefrorenen Stoffen“ auch die Verarbeitung im Sinne der „Produktion, Präsentation und Signifikanz“ (1999, S. 8) hinzu. Beide Autorenpaare, Althans und Bilstein, sowie Prahl und Setzwein, definieren *Nahrung* als den Grundbaustein des *Essens* bzw. der *Ernährung* des menschlichen Lebens.

Summarisch kann also gesagt werden, dass die Aufnahme der *Nahrung* als die Tätigkeit des *Essens* beschrieben werden kann. Doch auch hier bedarf es eine Differenzierung gegenüber des Oberbegriffs, dem *Essen*.

Prahl und Setzwein schreiben dem *Essen* eine Doppelbedeutung zu. Darunter zähle für sie sowohl die Nahrungsaufnahme als solche, als auch deren Art und Weise (vgl. 1999, S. 8). Dazu kann nicht ausschließlich die Verwendung von jeglichem zur Verfügung stehendem Besteck (Messer, Gabel, Löffel) gezählt werden, sondern auch die Hände. Folglich kann dies von einem Teller, aus einer Schüssel oder anderen Handreichungen erfolgen. Barlösius zieht sich im Hinblick auf die *Nahrung*, die Ansicht von Georg Simmel, ein Gründervater der Soziologie, zu Rate. Er schreibt der *Nahrung* eine Einflussnahme in fünf Dimensionen menschlichen Lebens zu: soziale, körperliche, psychische, wirtschaftliche und politische (vgl. 2016, S.19). Unter „sozial“ versteht Barlösius neben der Vergemeinschaftung von Menschen auch deren Ausgrenzung. Unter „körperlicher“ und „psychischer“ Lebensdimension versteht sie das Gefühl des Hungers/ Durstes und die Befriedigung

² lebensnotwenig (vgl. Duden, 2019).

von Lustempfinden durch Nahrungsaufnahme. Die „Wirtschaftliche“ und „politische“ Richtung beinhalte die Produktion von Lebensmitteln und damit die Versorgung der Bevölkerung, wohingegen die Politik die *Nahrung* eher als Machtausübung gegenüber der Bevölkerung meine (vgl. ebd.). An dieser Stelle scheinen die Begriffe allmählich ineinander zu verschwimmen. Während Barlösius zudem unter der Begrifflichkeit nicht nur die durch Nahrungsaufnahme erzielte Bedürfnisbefriedigung zählt, sei für sie die *Nahrung* zusätzlich die Grundlage für *Essen* und Essverhalten (vgl. 2016, S.9). Diese Stellungnahme wird von Meyer erweitert, indem sie die Anregung der Sinne³ und damit der Psyche des Menschen durch das *Essen* mit einfließen lässt (vgl. A 2017, S. 15). Die Ausführung dieser Bedeutung wird in den weiteren Kapiteln ihre Anwendung finden. Zusätzlich verstehen Prahl und Setzweise unter der Art und Weise der Nahrungsaufnahme Rituale sowie Zeremonien und weisen innerhalb dieser Behauptung auf Tischsitten, Essensgebärden hin, die die soziokulturelle Aspekte beschreiben (vgl. 1999, S. 8).

Es zeigt sich, dass das *Essen* den Begriff *Nahrung*, wie der Grafik zu entnehmen ist, umschließt. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass sich beide gegenseitig zu bedingen scheinen. Ausbauend kann innerhalb der Grafik das Wort der *Ernährung* hinzugezogen und ins Verhältnis gesetzt werden. Das folgende Kapitel, wird die *Ernährung* als Oberbegriff der beiden erstgenannten für das Verständnis dieser Arbeit darstellen.

³ sehen, riechen, hören, schmecken, fühlen.

2.1 Ernährung

Die Betrachtung der Begriffe *Essen* und *Ernährung*, lassen die Vermutung aufstellen, dass diese dasselbe meinen, da sie umgangssprachlich häufig als Synonyme verwendet werden. Auch hier finden sich Differenzen in ihrer Interpretation. Während Barlösius, im Sinne der Grafik, das *Essen* als eine Art Mantel der Bezeichnungen *Nahrung* und *Ernährung* zu betrachten scheint, indem sie dies in „soziale Strukturen und Prozesse“ verankert sieht (2016, S. 13), interpretieren Prahl und Setzwein eher die *Ernährung* als einen Begriff, der „über Nahrung und Essen hinausweist“ (1999, S. 8). Ihre zuvor beschriebene Bedeutung der *Nahrung* findet Einklang in ihrer Ernährungsdefinition:

„*Ernährung* umfasst dabei alle Prozesse der Erzeugung, Verarbeitung und Verfeinerung von Substanzen, die dem menschlichen Körper zur Entwicklung und Erhaltung seiner Funktionen zugeführt und von diesem nach dem Stoffwechsel ausgeschieden werden(...)“ (ebd.).

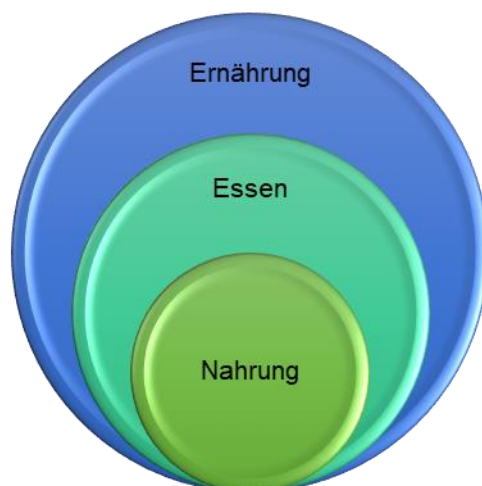
Hinsichtlich dieser Debatte führt Tolksdorf dagegen an, bilde eher die *Ernährung* eine „Form des sozialen Handelns“ (1976, S. 127). *Ernährung* sei das große Ganze in dem sämtliche Prozesse sozialer Interaktionen durch *Nahrung* und *Essen* geschehen (vgl. ebd.).

Sorgo führt hier das Gegenargument an, dass die Nahrungsaufnahme eher den Grundstein für eine „vom Menschen geschaffenen Sozialwelt“ (vgl. Sorgo 2016, S. 142) darstelle und zählt dazu nicht nur die Nahrungsaufnahme als solche, sondern auch die Art und Weise der Nahrungsaufnahme, durch die sich Menschen unterscheiden und sozial in Kontakt treten können.

Eines kann jedoch festgehalten werden: Dass ein Zusammenspiel aus *Nahrung*, als stoffhaltiges Medium zur Energieversorgung des Menschen und deren Existenz, mit den Begriffen des *Essens*, als Grundbaustein der Art und Weise der Nahrungsaufnahme und der *Ernährung*, den Aspekt, der

Kombination von *Nahrung* und *Essen* ausmacht, scheinen die Kraft zu haben, soziale Interaktion zu ermöglichen. Insofern kann die Grafik um den Begriff *Ernährung* erweitert werden:

Abb. 2: Nahrung, Essen und Ernährung⁴



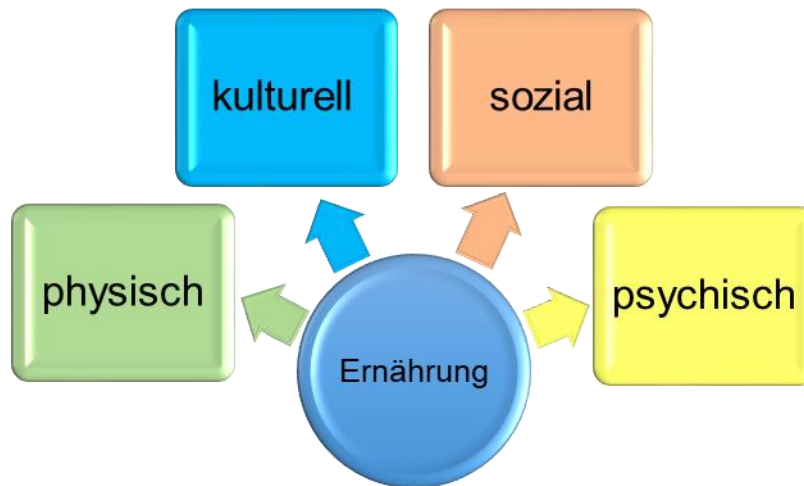
Unter *Ernährung* werden dementsprechend für die Arbeit das Verständnis von Prahlschwein und Setzwein, als auch die zuvor erläuterten Bezeichnungen *Nahrung* und *Essen* fallen, die die Ansicht von Barlösius vertreten. In ihrer Summe scheinen sie bedeutend für die soziale Lebenswelt der Gesellschaft⁵ zu sein und werden damit auf das Leben im *Strafvollzug* projiziert.

In der folgenden Darstellung wird ersichtlich, welche Dimensionen die *Ernährung* in Ihrer Gesamtheit zusätzlich einnehmen kann, die für diese Arbeit von Bedeutung sind.

⁴ nach eigener Darstellung.

⁵ Gesellschaft: „G. ist der Begriff für die wichtigste Ebene der Konstitution sozialer Wirklichkeit, die vielfältige Strukturebenen wie Interaktionen, Gruppen, Organisationen, Institutionen, soziale Bewegungen umfasst, bestimmt und zugleich von ihnen bestimmt wird; G. ist der Leitbegriff für die Reflexion komplexer Zusammenhänge der unterschiedlichen Bereiche des sozialen Lebens (Soziologie)“ (Kreft und Mielenz 2013, S. 383).

Abb. 3: Dimensionen der Ernährung⁶



Die physische Richtung beschreibt die rein biologische Notwendigkeit, so dass das „sich ernähren“ die Versorgung mit *Nahrung* beschreibt (vgl. Duden, 2019). Die „psychische“ Richtung bezieht sich hier auf die Reichweite der Nahrungsaufnahme auf die Sinne⁷ des Menschen und u.a. den Genuss, der im Kapitel 3.3 betrachtet wird. Auch kulturelle Aspekte können eine Rolle spielen, die von den einzelnen Interakteuren in die *Ernährung* mitgebracht werden.

Das Hauptaugenmerk wird jedoch auf die mögliche soziale Bedeutung der *Ernährung* gelegt, da sich eingangs die Frage stellt, inwiefern sie zur sozialen Interaktion während des Lebens im Gefängnis beitragen kann.

Argument stützend kann angebracht werden, dass die *Ernährung* auch als „ein Mittel der sozialen Distinktion“ (Klotter 2007, S. 30) verstanden werden kann. Distinktion meint hier, dass eine Unterscheidung der Menschen durch die Art und Weise der Nahrungsaufnahme, sowie durch die Zubereitung und

⁶ nach eigener Darstellung.

⁷ sehen, riechen, schmecken, fühlen, hören.

durch Kontraste der Tischsitten (vgl. ebd.), hervorgebracht werden kann. Dies würde bedeuten, dass in Bezug zum *Strafvollzug*, die *Ernährung* Unterschiede zwischen den Insassen erkennen lässt, die für die soziale Interaktion und damit für die *Sozialisation* im *Strafvollzug* von Bedeutung sein können.

Nach dieser ausführlichen Erläuterung der Begrifflichkeiten, die ein unterschiedliches Verständnis der genannten Autoren aufzeigt, kann festgehalten werden: *Nahrung* meint nicht dasselbe wie *Essen* und *Essen* nicht dasselbe wie *Ernährung*. Gleichwohl sich alle in gegenseitiger Abhängigkeit gegenüberstehen. Ohne *Nahrung* kein *Essen*. Ohne *Essen* keine *Ernährung*.

Hinsichtlich der oben gestellten Frage, wird nun der Begriff der *Sozialisation*, sprich der sozialen Interaktion beleuchtet, um herauszufinden, ob *Ernährung* die *Sozialisation* im Gefängnis beeinflussen werden kann.

Im Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Begriffe die in der obigen Grafik aufgeführt wurden, innerhalb der folgenden Kapitel ihre Anwendung finden. Dies umfasst das gegenwärtige Be- oder Widerlegen dieser Aspekte.

2.2 Sozialisation

An dieser Stelle wird aufgezeigt, was unter dem Begriff *Sozialisation* zu verstehen ist, um später die Themen *Ernährung*, *Sozialisation* und *Strafvollzug* zusammenzuführen.

„Sozialisation ist (...) zu verstehen als Prozess der Entstehung und Entwicklung der Persönlichkeit in wechselseitiger Abhängigkeit von der gesellschaftlich vermittelten sozialen und materiellen Umwelt. Die Akzentuierung bei sozialisationstheoretischen Fragen liegt im Mitglied-Werden in einer Gesellschaft“ (Zimmermann 2003, S. 16).

Hurrelmann führt dazu an, dass *Sozialisation* ein Leben lange erfolge und damit kein starres und einmaliges Phänomen darstelle (vgl. 1991, S. 15). Während die Soziologie als eine Wissenschaft der Gesellschaft bezeichnet werden kann (vgl. Kruse 2008, S. 11ff.), kann *Sozialisation* als Gegenstand dieser Wissenschaft angesehen werden, denn diese stellt sich laut Zimmermann die zentrale Frage: „Wie werden wir Mitglied einer Gesellschaft?“ (2003, S. 13). Um auf diese Frage eine Antwort zu finden, wird dies beispielhaft anhand eines Neugeborenen, das zunächst kein Mitglied der Gesellschaft ist, veranschaulicht. Durkheim beschreibt 1973 das Neugeborene als ein „Tabula rasa“, welches sozialisiert werden könne. Es habe demnach eine ursprüngliche Veranlagung, die sich unter Einfluss seiner sozialen Umgebung herausbilde und geformt werde (vgl. ebd.). Die soziale Umgebung des Säuglings ist zu Beginn seine Familie. Familie beschreibt eine „Lebensform, die mindestens ein Kind und ein Elternteil umfasst sowie einen dauerhaften und im Inneren einen durch Solidarität und persönliche Verbundenheit charakterisierten Zusammenhang aufweist“ (Böllert 2015, S. 84). Familien können jedoch unterschiedliche Konstellationen ihrer Mitglieder beinhalten. Dies können u.a. „Ehepaare mit Kindern, Ein-Eltern-Familien, Stieffamilien, Adoptivfamilien“ (ebd.) und weitere sein. Es kann behauptet werden, dass jede Familie eine kulturelle Struktur aufweist, die dem Kleinstkind im Laufe seiner Entwicklung angeeignet werden soll, was als Aufgabe den Eltern zugeschrieben werden kann (vgl. Zimmermann 2003, S. 14). In die Kultur der Familie fallen u.a. die Sprache, Symbole sowie Rituale, die

dem Kind durch Erziehung der Eltern beigebracht werden. Erziehung bilde somit für Zimmermann ein wichtiges Hilfsmittel im Sozialisationsprozess des Neugeborenen (vgl. ebd.). Daraus lässt sich schlussfolgern, dass durch die Erziehung der Eltern, das Kind im Laufe seiner Entwicklung lernt, sich der Gesellschaft anzupassen und entsprechend zu verhalten, was durch die Setzung von Verhaltensanforderungen (=Normen) erfolgt. Sein Verhalten wird durch die in der Gesellschaft geltenden *Normen* bestimmt (vgl. Lamnek 2013, S. 18). *Normen* können als Regeln „für bewusstes Handeln, Vorschriften für Verhalten, Verhaltenserwartungen oder gar Verhaltensforderungen“ (vgl., S. 20f.) bezeichnet werden. Bei Missachtung dieser Vorschriften, spricht man von einem von der Norm abweichenden Verhalten, dass durch Bestrafung zu einer „Normdurchsetzung“ führen und angemessenen Verhaltens beitragen sollte (vgl., S 24). Hält sich das Kind an die Regeln seiner Familie, oder später an die der Gesellschaft, wie bspw. nicht zu klauen, so kann hier von einem normkonformen Verhalten gesprochen werden. Durch die Interaktion des Kindes mit seiner Umwelt, eignet es sich Verhaltensweisen an, die in der Gesellschaft anerkannt sind und wird somit zum Mitglied der Gesellschaft. Wenn Erziehung nach Ullrich dann ende, „wenn den Heranwachsenden die Kompetenzen vermittelt worden sind, welche sie zur sozialen Anschlussfähigkeit bzw. zur selbstständigen Teilhabe an ihrer Kultur befähigen“ (2015, S. 78) und Zimmermann, sowie auch Hurrelmann von einem lebenslangen Prozess der *Sozialisation* sprechen, so muss es etwas geben, dass über Erziehung hinaus geht. Bezüglich dieser Thematik, wird Simmel herangezogen, der von der Wechselwirkung zwischen den Individuen ausgeht, die zur Bildung einer Gesellschaft führt und die hinsichtlich der Distinktion durch Sympathie und Antipathie unter den Personen gekennzeichnet sei (vgl., S. 135). Damit kann gesagt werden, dass das Kind, im späteren Alter zu jeder Zeit *Sozialisation* erfährt, da es sowohl im schulischen, als auch späteren Arbeitskontext sowie vielen weiteren Bereichen in Wechselbeziehung mit seinen Interaktionspartnern tritt. Somit ist es *Sozialisation*, die über Erziehung in dem Sinne hinausgeht und durch die der

Mensch, durch Regeln seiner Umgebung, sein Verhalten verändert bzw. anpasst.

Folglich kann sich durch das in Beziehung treten des Menschen mit seiner Umwelt (*Sozialisation*), laut Zimmermann, eine Persönlichkeit entwickeln:

Darunter verstehe er folgendes:

„Persönlichkeit ist als spezifisches Gefüge von Merkmalen, Eigenschaften, Einstellungen und Handlungskompetenzen, das einen einzelnen Menschen kennzeichnet, zu verstehen. [Dazu, B.R.] (...) gehören von außen beobachtbare Verhaltensweisen, Werthaltungen, Wissen, Sprache, wie auch innere Prozesse und Zustände, Gefühle und Motivationen“ (Zimmermann 2003, S. 17).

Dabei sei auch diese laut Hurrelmann nicht endend, sondern werde im Laufe des Lebens durch Interaktionen geformt (vgl. 1991, S. 15).

2.2.1 Sozialisation im Strafvollzug

Nachdem bereits zwei der drei Hauptbegriffe (*Ernährung* und *Sozialisation*) der Thematik betrachtet wurden, wird an dieser Stelle der *Strafvollzug* definiert, bevor in diesem Kapitel dieser mit der *Sozialisation* und anschließend mit der *Ernährung* in Verbindung gebracht wird.

Kurzum handelt es sich bei dem *Strafvollzug*, um den Vollzug der Strafe, was wiederum mehr als den bloßen, wenn auch gravierenden, Entzug der Freiheit darstellt (vgl. Foucault 1977:2014, S. 319). Das Strafvollzugsgesetz trat am 01.01.1977 bundeseinheitlich in Kraft und wurde mit dem Föderalismusreformgesetz im Jahre 2006 den Aufgaben der Länder der Bundesrepublik Deutschland übergeben (vgl. Laubenthal 2011, S. 12). In dieser Arbeit wird jedoch das bundeseinheitliche StVollzG betrachtet. Dieses Gesetz „enthält die wesentlichen Normen des Strafvollzugsrechts zur Durchführung“ (S. 13) von Sanktionierungen bei abweichendem Verhalten, die sich auf den Zeitraum der Inhaftierung beschränken (vgl., S. 11). Damit werden der Staat zum *Normsender* und die Gefangenen zu *Normempfängern*, da

sie sich an den Verhaltensanforderungen orientieren müssen (vgl. Lamnek 2012, S. 22).

Wird an dieser Stelle der Gefangene, der die neue Welt des Gefängnisses betritt, mit dem Neugeborenen verglichen, so kann folgendes erkennbar gemacht werden: Beide betreten eine für sie neue Welt, wenn der Gefangene verurteilt wird und das Neugeborene das Licht der Welt erblickt.

Das Gefängnis, ein Ort in dem der gesamte Lebensalltag stattfindet und unter stetiger Überwachung durch das Gefängnispersonal abläuft, wird als eine totale Institution bezeichnet (vgl. Goffman 1973:2016, S. 17). Dies unterscheidet sich deutlich von dem Leben außerhalb des Gefängnisses - das Leben in Freiheit – in dem alle Handlungen, wie Arbeiten und *Essen*, an unterschiedlichen Orten erfolgen (ebd.). Der Unterschied zwischen dem Neugeborenen und dem Gefangenen liegt jedoch darin, dass der Gefangene bereits in Wechselbeziehung mit seiner bisherigen sozialen Umwelt getreten ist, jedoch den Normen der Gesellschaft offensichtlich in seinem Verhalten nicht entsprach, wodurch er durch den Staat zu einer Freiheitsstrafe, dem *Strafvollzug*, verurteilt wurde. Durch die Interaktion des Gefangenen mit anderen Personen, kann nach Definitionen von Zimmermann und Hurrelmann gesagt werden, dass er ein Mitglied der Gesellschaft oder seiner Gruppe bzw. seiner Familie bis dato gewesen ist und eine Persönlichkeit im Laufe seines Lebens entwickelt hat.

Goffman beschreibt in seinem Werk *Asyle* von 1973 sehr genau den Prozess des Entzugs dieser Mitgliedschaft. In Anbetracht der Definition von *Sozialisation*, lässt sich sagen, dass der Gefangene, mit einer ihm identifizierenden Persönlichkeit die Gefängniswelt, betritt. Diese wird von Goffman als das ICH bezeichnet. Dieses „wird systematisch, wenn auch häufig unbeabsichtigt, gedemütigt“ (1973:2016, S. 25). Ihm werden hierfür sämtliche Gegenstände, wie persönliche Kleidung, Wertgegenstände oder auch der Name genommen und ihm eine Nummer zugeteilt. Durch einheitliche Kleidung der Gefangenen, die von der Institution gestellt wird, kann man sagen, dass sie zu einer homogenen Gruppe werden. Jedes Verhalten, dass nicht

der Verhaltensforderung der Institution entspricht, wird durch Sanktionen (Reaktionen des Personals auf normverletzendes Verhalten) geregelt. Der Mensch steht so unter sozialer Kontrolle des Gefängnispersonals und wird folglich zum Insassen. Seiner Autonomie in der „Außenwelt“⁸ wird er dadurch völlig beraubt, was bedeutet, dass er u.a. seinen Bedürfnissen nicht mehr gerecht werden kann (vgl. Goffman 1973:2016, S. 45). Es macht den Anschein, als behandle man den Menschen, der diese Institution betritt, als Eigentum eben dieser. Das Leben eines Gefangenen, das nun von der Außenwelt völlig abgeschnitten ist, unterliegt einer totalen Überwachung. Folglich passt sich der Gefangene so an das Gefängnisleben an.

Neben dem Kontakt mit dem Gefängnispersonal, besteht für den Gefangenen im Rahmen des *Strafvollzuges*, die Möglichkeit auch mit anderen Inhaftierten in Kontakt zu treten. Hier bezieht sich Schroer auf Goffman, der das Zusammenfinden, von Personen in einer räumlichen Umgebung, als eine soziale Situation bezeichnet (2017, S. 221). Aus der totalen Überwachung heraus, kann nach Goffman eine sogenannte Fraternisation stattfinden, die als ein Zusammenschluss der Inhaftierten gegen das System der totalen Institution mit gegenseitiger Hilfestellung verstanden werde (vgl. 1973:2016, S. 61). Dieses Phänomen kann an dieser Stelle bereits als ein Sozialisationsprozess angesehen werden, da jeder einzelne Inhaftierte ein Teil der Gemeinschaft wird, die man hier als Gefangenengesellschaft bezeichnen kann.

§2 StVollzG⁹ beschreibt die „Aufgaben des Vollzuges“ (vgl. 1976) worunter unter anderem die Wiedereingliederung in die Gesellschaft (vgl. ebd.) fällt. Daraus ergibt sich die Annahme, dass der Strafgefangene aufgrund seines abweichenden Verhaltens nicht sozialisiert ist und nun einer Resozialisierung unterzogen werden soll. Ausgehend davon, dass die Persönlichkeit des Menschen beim Betreten des Gefängnisses gelöscht wurde, scheint er

⁸ Damit ist das Leben außerhalb des Strafvollzuges gemeint.

⁹ „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ (§ 2 StVollzG 1976).

wie das Neugeborene, als ein Tabula rasa, behandelt zu werden. Als würde er wie eine externe Festplatte neu bespielt werden können. Doch es sind Menschen, deren Persönlichkeit durch Sozialisationsprozesse im *Strafvollzug* geformt werden können.

2.2.2 Sozialisation und Ernährung

Ausgehend vom Beispiel eines Neugeborenen, wird nun der Zusammenhang von *Sozialisation und Ernährung* veranschaulicht.

Kommt ein Kind auf die Welt wird zunächst sein Hunger- und Durstgefühl durch die Fütterung einer Person befriedigt. Dies ist nach Barlösius „die erste soziale Situation, die ein kleines Kind erlebt“ (vgl. 2016, S. 19), da es unmittelbar in Kontakt mit dieser Person tritt. Dies kann die Mutter, der Vater, die Hebamme oder jemand anderes sein. Im Laufe der Entwicklung des Kindes lernt dieses, im Hinblick auf die *Ernährung*, die Vielfalt der Nahrungsmittel, deren Art und Weise der Zubereitung, sowie die Art und Weise der Nahrungsaufnahme, die Tischsitten und Essgebärden seines sozialen Umfeldes, in dem es aufwächst, kennen und eignet sich diese an. Dies erfolgt bestenfalls durch gemeinsame Nahrungsaufnahme. Neben den unterschiedlichsten Zubereitungsarten, wie bspw. Dünsten, Braten, Schmoren oder Blanchieren, kann die zubereitete Speise mit Hilfsmittel, wie Besteck oder den Händen, erfolgen.

Elias Canetti macht deutlich, dass die Häufigkeit und Regelmäßigkeit des gemeinsamen *Essens*, vom Zusammengehörigkeitsgefühl der Familie abhängig sei (vgl. 1960, S. 86f.). Daraus lässt sich dem gemeinsamen *Essen* eine große Bedeutung beimessen, die im Punkt 3.3 in den Mittelpunkt gerückt wird. Stetig in einem bestimmten Rhythmus wiederkehrende gemeinsame Essenssituationen demonstrieren nach Canetti eine Aufnahme des Kindes in die Familie (vgl., S. 87).

Das Ernährungswissen, dass sich das Kind mit Hilfe seiner Familie im Laufe seiner Entwicklung angeeignet hat und entsprechend anwendet, kann hier

als „Ernährungserziehung“, die „durch angeleitetes Lernen“ durch Erwachsene die „kompetente Beteiligung am gesellschaftlichen Lebenszusammenhang zum Ziel haben“ (Kreft und Mielenz 2013, S. 262) verstanden werden. Diese „Ernährungserziehung“ beinhaltet Normen unter denen sie verläuft. Prahl und Setzwein bezeichnen diese als *informelle Normen* zu denen neben Bräuchen auch Sitten gezählt werden (vgl. 1999, S. 94). Oft werden Tischsitten durch Metaphern, wie z.B. „Beim Essen muss man stille sein, sonst geht nichts in den Mund hinein!“ oder „Wer nicht kommt zur rechten Zeit, der muss nehmen, was übrig bleibt“ und sogar „Gegessen wird, was auf den Tisch kommt!“ dem Kind beigebracht. Zusätzlich ist bei Kindern auch eine Nachahmung gegenüber der Eltern vorhanden, die sich darin äußert, dass sie gern die gleichen Lebensmittel bevorzugen wie ihre Eltern (vgl. Klotter 2007, S. 26). Beim *Essen* am Tisch kann somit der Verzehrsituation am Tisch eine große Bedeutung für den Sozialisationsprozess zugeschrieben werden. Wenn Canetti 1960 von den „Essenden“ spricht, bezeichnet er damit eine Gruppe von Menschen, die gemeinsam speisen (vgl. 2016, S. 86). In dieser Konstellation spricht er vom Teilen, was als Ausdruck gegenseitiger Achtung zu werten sei. Ob es dabei um die Speise an sich, den Tisch, an dem alle miteinander sitzen oder die gemeinsame Zeit geht, spiele keine Rolle (vgl. ebd.).

„Daß wir essen müssen, ist eine in der Entwicklung unserer Lebenswerte so primitiv und niedrig gelegene Tatsächlichkeit, daß sie jedem Individuum fraglos mit jedem anderen gemein ist“ (Simmel 1910, S. 75). Daraus lässt sich ableiten, dass jeder Mensch mit Hilfe der *Ernährung* sozialisiert werden kann, da es die größte Gemeinsamkeit ist, die uns alle miteinander auf unterschiedliche Weise verbindet.

Dies kann folglich auch auf den *Strafvollzug* gemünzt werden, was im folgenden Teil dieser Arbeit zum Gegenstand gemacht wird um auf die zentrale Frage Antworten zu finden.

3 Ernährung und Sozialisation im Strafvollzug vereint

In diesem Kapitel wird diskutiert, ob die *Ernährung* zu einer gelingenden *Sozialisation* im *Strafvollzug* beitragen kann. Wie bereits erwähnt, nimmt *Ernährung* in der heutigen Gesellschaft einen hohen Stellenwert ein. Wir nutzen sie, um bspw. mit unserem sozialen Umfeld in Kontakt zu treten und zu kommunizieren.

Ein Blick in die Ernährungsgeschichte des *Strafvollzuges* zeigt, dass diese dort stets eine bedeutende Rolle hinsichtlich der Lebensmittelauswahl, Kosten und Zubereitung spielte (vgl. Thoms 2002, S. 45ff.). *Ernährung* sei aufgrund gesellschaftlicher Auswirkungen, wie Kriege und Reformen, einem stetigen Wandel unterzogen. Von „Wasser und Brot“ (S. 45) als Synonym für Gefangenschaft bis hin zu einheitlichen Suppen und monotonen Speisen, die einen Hauch von Abwechslung bieten sollten, jedoch nicht auf Zufriedenheit der Gefangenen stießen, sei in der Geschichte alles vertreten gewesen (vgl., S. 51ff.). Auch die Gabe der Kost (=Speisen) und deren Zubereitung habe sich im Laufe der Jahre geändert. Fallada spricht 1967 in seinem Werk „Wer einmal aus dem Blechnapf frisst“ von einer „Eßschüssel“ (vgl., S. 1) und auch bei Thoms ist die Rede vom „Blechnapf“ (vgl., S. 55) woraus gegessen wurde. Thoms macht auf ein Zitat von Woker aufmerksam, das sich auf den Wandel des *Essens* nach dem Ende des Ersten Weltkrieges bezieht und sich „durch die Einführung von Steingutgeschirr statt des obligaten Blechnapfes“ (1928, 250 zit. nach Thoms, S. 55) äußert. Die Kost der Gefangenen habe gleichzeitig einen „Teil der Bestrafung selbst“ (S. 45) darstellen sollen, was wiederum eine Strafe am Körper des Gefangenen zum damaligen Zeitpunkt dargestellt habe und im Laufe des 18. Jahrhunderts durch die Unantastbarkeit des Körpers geändert werden sollte (vgl., S. 47). Schon damals habe die Planung der Speisen nicht nur für das Personal und die Anstalt als solche organisatorischen Charakter gehabt, sondern auch für die Inhaftierten, denn das *Essen* habe – bis heute - den Tagesrhythmus der Menschen bestimmt und ihnen den Ordnungsgedanken der Anstalt aufgezeigt (ebd.). Im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert

sei der Kerngedanke gewesen, alle Anstalten des *Strafvollzuges* einheitlich zu gestalten, was auch die Verpflegung der Insassen betraf. Die Realität habe gezeigt, dass eine schlechte bis enorm unterschiedliche Verpflegung sowie Hygienebedingungen von Institution zu Institution gegeben war. Von täglichem „Wasser und Brot“ in einer Institution bis hin zu warmen Mittagessen und der Möglichkeit des Zukaufs von Lebensmittel in einer anderen Institution (vgl., S. 48). Zugleich habe sich ein „Sparsamkeitszwang“ entwickelt, der durch die Anerkennung der Freiheitsstrafe anstelle der Körperstrafe 1974 durch das Allgemeine Landrecht, durch fehlende Einnahmequellen von außen, und mangelnder Versorgungseinrichtungen für Notdürftige, zur Überfüllung der Anstalten geführt habe. Aus diesem Aspekt sei man gezwungen gewesen die Kosten für Nahrungsmittel und Zubereitung so gering wie möglich zu halten (vgl., S. 47). Im Jahre 1816/17 habe sich die Lage durch die „Hungerkrise“ verschärft, wodurch die Mengenangaben pro Häftling zum Mittagessen auf „600g Brot und abwechselnd Graupen und Erbsen zum Mittag“ (S. 49) reduziert wurde, was die für den gesamten Tag ausreichend sein sollte. Versinnbildlicht kann darunter ein halber Laib Brot und ein Teller Suppe verstanden werden.

Auf dem Weg der heute geltenden Verpflegungsordnung, die in den Bundesländern unterschiedliche Inhalte aufweist, sei der erste Schritt 1833 durch die Einführung eines „Kostregulativ“ des Innenministeriums erfolgt. Zielsetzung sei die „Minimierung des Ernährungsaufwandes“ gewesen, da im Verhältnis zu Tagelöhnern, die Versorgung der Gefangenen nicht besser sein durfte. Aufgrund dessen, dass Tagelöhner ein Minimum an Lebensqualität besaßen, sei die Umsetzung dieses Regulativs erschwert gewesen, da hohe Mortalitätsraten zu erwarten gewesen seien (ebd.).

1872 sei für Preußen eine „Kostordnung“ erlassen worden, die eine einheitliche Kost in den Anstalten des Innenministeriums regulieren sollte (vgl., S. 52f.). Mit dem folgenden neuen „Speiseetat“ von 1887 sei es gelungen physiologische Bedarfe mehr in den Fokus unter Einbeziehung der Kostenberechnung zu rücken (vgl., S. 53). Nach Ende des Zweiten Weltkrieges, in

denen auch die Gefangenen wiederholt an einer unzureichenden Verpflegung und unhygienischen Zuständen gelitten haben sollen, sei mit dem föderalistischen Prinzip¹⁰ die Verpflegungsregelung der Institutionen an die jeweiligen Bundesländer übertragen worden (vgl., S. 57). Somit besteht heute nicht nur der 21§ StVollzG, der die Anstaltsverpflegung beinhaltet, sondern ihm dazu beschriebene Verwaltungsvorschriften und Verpflegungsordnungen, die sich von Land zu Land unterscheiden können. Die „Vorläufige Verpflegungsordnung“ sei „unter Beteiligung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung aufgestellt“ (DGE) (S.57) worden und weiche in ihrer Konstellation jedoch kaum von der vergangenen Kostordnung ab (vgl., S. 58). Die „Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt“, die in dieser Arbeit mit einbezogen wird, ist am 01.03.1992 in Kraft getreten, was in Anbetracht des gesellschaftlichen Ernährungswandels, eine scheinbar unveränderte Handhabung der Anstaltsverpflegung seit mehr als 27 Jahren bedeuten würde. Thoms zeigt deutlich, dass die Verantwortung für die *Ernährung* von Strafgefangenen heutzutage bei den Küchen der Institutionen liegt. Sie beschreibt dies gleichzeitig als ein „Problem“, was auf multiple Faktoren zurückzuführen sein könne (vgl., S. 58).

Zum Thema *Ernährung*, kann gesagt werden, dass durch den §21 StVollzG und dessen Verwaltungsvorschriften und bundeslandabhängigen Verpflegungsordnung, der Anschein erweckt wird, dass auch die *Ernährung* unter einer totalen Überwachung im *Strafvollzug* steht. Allein die Formulierung „Anstaltsverpflegung“ hebt dies bereits hervor. „Anstalt“ meint nach Goffman „[s]oziale Einrichtungen (...) in denen regelmäßig eine bestimmte Tätigkeiten ausgeübt wird“ (1973:2016, S. 15). Zugleich ist bei Pfefferle von einer „Gefangenenverpflegung“ (2018, S. 30) die Rede, die die gemeinsame Verpflegung für eine größere Personengruppe, sprich die Versorgung der Inhaftierten meint (vgl. Duden, 2019).

¹⁰ Beschreibt „das staatliche Organisationsprinzip in der Bundesrepublik Deutschland“ und die dementsprechende „enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern“ (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, 2013).

Hinsichtlich dieser genannten Punkte, stellt sich nun die Frage, ob diese Struktur der Verpflegungsart gegenwärtig einen Rahmen bietet, um soziale Interaktion und damit *Sozialisation* im *Strafvollzug* zu gewährleisten. Die Beantwortung erfolgt in den folgenden Kapiteln. Hierfür werden der §21 Anstaltsverpflegung StVollzG, die Betrachtung der Mahlzeit in einem *Strafvollzug* in Bezug auf die gesunde Ernährung, Identität und Macht begutachtet und in Zusammenhang gestellt.

3.1 §21 Anstaltsverpflegung StVollzG unter die Lupe genommen

„Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Dem Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen“ (§21 StVollzG 1977).

Dieser Paragraph zeigt deutlich die Überwachung und Ordnung der Anstaltsverpflegung durch die Worte „ärztlich überwacht“, „ärztliche Anordnung“ und „zu ermöglichen“. An dieser Stelle wird an Hand der Verpflegungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt kurz dargestellt, welcher Ordnung die Versorgung der Inhaftierten im Gefängnis unterliegt. Zur Versinnbildlichung wurde eine Tabelle anhand der Verpflegungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt eigenständig erstellt, die die personelle Aufsicht der *Ernährung*, durch Anstaltsleiter, Anstaltsarzt, Leiter der Wirtschaftsverwaltung und Küchenbeamter, im Gefängnis veranschaulicht.

Auszüge und Anstriche sind aus der Verpflegungsordnung entnommen und in die Tabelle eingetragen worden (vgl. Verpflegungsordnung 1995, S. 3ff).

Abb. 4: Tab. 1. Personelle Kontrolle der Verpflegung im Strafvollzug¹¹

Anstaltsleiter	Anstaltsarzt	Leiter der Wirtschaftsverwaltung	Küchenbeamter
<ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht über Verpflegungswirtschaft - Verantwortung für ordnungsgemäße Verpflegung der Gefangenen - Verantwortung für bestimmungsgemäße Durchführung 	<ul style="list-style-type: none"> - berät Anstaltsleiter und Leiter der Wirtschaftsverwaltung bzgl. ernährungswissenschaftlicher Themen - Mitwirkung bei der Aufstellung des Speiseplans - Überwachung der Beschaffenheit und Aufbewahrung der Lebensmittel und der Zubereitung und Ausgabe der Speisen - Bestimmung der Krankenverpflegung - Mitwirkung bei Anträgen auf Kostvermehrung und Kostzulagen - Feststellung und Überwachung der gesundheitlichen Eignung der in der Verpflegungswirtschaft tätigen Kräfte 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung des Speiseplans unter Beteiligung des Küchenleiters - Beschaffung von Lebensmitteln, Maschinen, Geräten und sonstigen Materialien - Verantwortung für hygienische Lagerung, Verlustminimierung - Kontrolle der Zubereitung und Ausgabe der Speisen - Maßnahmen zur Gewährleistung des Unfallschutzes im Küchenbetrieb in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten und de Küchenleiter in die Wege leiten - Überwachung der Führung des Buchwerks durch beigeordnete Mitarbeiter 	<ul style="list-style-type: none"> - Zubereitung der Speisen - Beschaffen der Lebensmittel und der sonstigen Verbrauchsmaterialien im Benehmen mit dem Leiter der Wirtschaftsverwaltung - Abnahme der gelieferten Lebensmittel und Verwaltung der Bestände, soweit ihm diese Aufgaben übertragen worden sind - Überwachen des hygienisch einwandfreien Zustandes der Küche und der Lagerräume - Aufstellen des Speiseplans

¹¹ vgl. Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt 1995, S. 3ff.

3.1.1 Ärztliche Überwachung der Zusammensetzung und Nährwerte

Zusammenfassend kann, in Anbetracht der Geschichte der Gefängnisernährung, gesagt werden, dass sich die Qualität der Speisen bis zum heutigen Zeitpunkt stark gewandelt hat.

Hagen sehe in den Ernährungsstrukturen des Gefängnisses im 21. Jahrhundert keinen qualitativen Wandel, da nach wie vor die veralteten Strukturen der Mengen- und quantitativen Nährwertangaben im Mittelpunkt stünden, wodurch ein Verlust an Qualität, Frische, Zubereitungsart und Geschmack entstehe. Die bestehende Verpflegungsordnung sei seiner Meinung nach stark veraltet und entspreche nicht mehr gesellschaftlichen Essgewohnheiten (vgl. Hagen 2009, S. 119). In Anbetracht der im Punkt 25 der Verpflegungsordnung der Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten „Kostmenge“, kann gesagt werden, dass bei einem durchschnittlichen Energiewert von 10.460 kJ pro Tag, was rund 2500 kcal¹² entspricht, und einer detailgenauen Nährstoff¹³- und Wirkstoffangabe¹⁴ pro Normalkost (vgl., S. 14f.), die Aussagen von Hagen zwar bestätigt werden, jedoch zunächst keine Auskunft über die Qualität der Frische, Zubereitungsart und den Geschmack geben.

Pfefferle, Ökotrophologe¹⁵ und Koch bei der DGE, widerlegt dies in seinem Artikel in der gv-praxis 11/2018 mit den Worten: „Dabei dienen die `Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr` am häufigsten als Basis zur Sicherung der ernährungsphysiologischen Qualität“ (vgl., S. 28). Ihm scheinen derartige Angaben die in der Verpflegungsordnung festgelegt sind für eine körperlich ausreichende und damit qualitative Versorgung der Gefangenen zu genügen. Im Gegensatz zu Hagen legt er augenscheinlich wenig Wert auf

¹² „Zur Umrechnung von kcal in MJ wird durch 239 dividiert, zur Umrechnung von MJ in kcal mit 239 multipliziert.

1 kcal = 4,184 Kilojoule (kJ) = 0,004184 MJ.

1 MJ = 1 000 kJ = 239 kcal“ (DGE, 2019).

¹³ dazu zählen Eiweiße, Fette, Kohlenhydrate (vgl. Verpflegungsordnung).

¹⁴ dazu zählen Vitamine und Mineralstoffe (vgl. Verpflegungsordnung).

¹⁵ Wissenschaftler auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaft und Hauswirtschaftslehre (vgl. Duden, 2019)

Zubereitungsart und Geschmack der Speisen. Des Weiteren scheint Pfefferle nicht alle Gefängnisküchen damit anzusprechen, wenn er von „am häufigsten“ spricht. Hier wird deutlich, dass sich durch die länderzugewiesene Verwaltung des StVollzG und damit der Verpflegungsordnung Unterschiede in den küchenorganisatorischen Abläufen und damit in der Verpflegung der Gefangenen zu erwarten sind.

Zudem spricht Hagen vom „Zahlenfetischismus“ (vgl., S. 122), der einer grundlegenden Reform im Wege stehe. Auch Thoms spricht von einer seit ca. 170 Jahren nicht weiter entwickelten Verpflegung in den Gefängnissen. Sie bestehe nach wie vor aus einer Festlegung der Kosten, Mengenangaben und Nährwertangaben. Somit werde auch aus ihrer Sicht die Qualität der Speisen nicht berücksichtigt (vgl., S. 60). Auszüge aus Tagebüchern von Jugendlichen im Jugendstrafvollzug unterstützen Hagens und Thoms Aussagen. Dort heißt es: „Was mir hier überhaupt nicht gefallen will: Es gibt hier zu wenig zu essen“ (Berger 2000, S. 23). Oder auch: „Im Zeitraum von zehn Tagen wiederholt sich das wenig abwechslungsreiche Essen hier“ (S. 31). Negative Eindrücke können, untereinander unter der Voraussetzung einer gemeinsamen Essenseinnahme, ausgetauscht werden. Somit können sie in Wechselbeziehung treten und einen Sozialisationsprozess anregen.

Ein weiterer Faktor, der für Hagen und auch Pfefferle, bei der Qualität der Kost eine Rolle spiele, seien die geringen finanziellen Möglichkeiten. Während Hagen das geringe Tagesbudget pro Gefangenen für einen vermehrten Kauf an Convenience-Produkten¹⁶ und Tiefkühlkost, wodurch Geschmack und damit auch Qualität in den Hintergrund fallen, festmacht (vgl. 2009, S. 19), so sehe Pfefferle die Lösung in der zusätzlich gegebenen Einkaufsmöglichkeit für Inhaftierte im *Strafvollzug*, die im §22 StVollzG festgelegt ist. Dort seien energiereiche Lebensmittel zum Ausgleich zu finden (vgl. 2018, S. 29), wenn bspw. die Menge der Speise nicht ausreichend war. Es

¹⁶ „Gerichte, die für den Verbrauch schon weitgehend zubereitet sind und daher für den Verbraucher eine Arbeitserleichterung bedeuten; Fertiggerichte“ sowie „Nahrungsmittel, die für die Weiterverarbeitung in der Gastronomie vorbereitet sind“ (vgl. Duden, 2019).

ist denkbar, dass im Zuge des Einkaufs soziale Interaktionen stattfinden können und damit Sozialisationsprozesse im Vollzug angeregt werden.

Beide Autoren sehen jedoch einen Aspekt, der für eine Qualitätssicherung in der Gemeinschaftsverpflegung vor Ort relevant sei, gemeinsam: Die Qualifikation des Küchenpersonals. Während Pfefferle in diesem Zusammenhang die unterschiedliche Handhabung in den Bundesländern kritisiert (vgl. 2018, S. 29), fehle für Hagen nicht nur das Ernährungsbewusstsein bei den Gefangenen, sondern auch beim Personal, dass für die küchenorganisatorische Struktur verantwortlich ist. Daher fehle es an Wissen für eine qualitativ hochwertigere Zubereitung, Geschmack und Präsentation (vgl. 2009, S. 119f.). Nur unter der Voraussetzung, dass geeignetes Personal vorhanden ist, könne das *Essen* als Kern für eine „soziale Plattform“ angesehen werden (vgl. ebd.). Des Weiteren kann das Personal zusätzlich die Einhaltung von Normen während des *Essens* gewährleisten. Dies kann mit den Eltern, die dem Neugeborenen ihre Normen während des gemeinsamen *Essens* vermitteln, verglichen werden. Das Personal ist daher in der Lage eine angemessene soziale Interaktion sicher zu stellen.

3.1.2 besondere Verpflegung

Die Formulierung „besondere Verpflegung“ deutet bereits auf eine Abweichung von der „Normalkost“ hin. An dieser Stelle wird aufgezeigt, was laut Gesetz im §21 Satz 2 StVollzG darunter verstanden wird und welche Voraussetzungen dafür die Gabe dieser gegeben sein müssen. Die Kostform, die unter eine „besondere Verpflegung“ sichtlich gezählt wird, ist die in der Verpflegungsordnung am Beispiel von Sachsen-Anhalt, im Punkt 35 aufgeführte „Sonderkost“ (1995, S. 20). Bei genauerer Betrachtung wird ersichtlich, dass es sich hier um jedwede Kostform handelt, die von den in der Verpflegungsordnung festgelegten Kostformen abweicht und einer Extraregelung bedarf. Diese könne vom Anstaltsarzt verordnet werden.

Es ist auffallend, dass jegliche Kostformen, wie „Austauschkost“ und „Krankenkost“, die in der Verpflegungsordnung aufgeführt werden, akribisch genau konstituiert sind (vgl., S. 18f.). Wieso werden nicht auch diese als „besondere Verpflegung“ deklariert, wenn auch hier der Anstaltsarzt als Schlüssel zur Umsetzung dieser Kost fungiert und diese von Normalkost abweichen? Der Grund dafür liegt vermutlich darin, dass derartige Kostformen sich zu nah an der „Normalkost“ orientieren. Zur besonderen Verpflegung zählen laut Laubenthal auch religiöse Hintergründe, die jedoch in §21 Satz 3 StVollzG separat aufgeführt werden (vgl. 2011, S. 390).

Es wird der Eindruck erweckt, dass weitere Alternativen im *Strafvollzug*, wie vegetarische Kost, keinen Anklang finden. Unter der Annahme, dass Vegetarier unter den Gefangenen vertreten sind, könnten sie unerschwerlich von anderen Inhaftierten ausgeschlossen werden, da sie sich anders ernähren und damit auf Antipathie stoßen, was wiederum zur Ausgrenzung durch andere Gefangene führen kann. Sie müssten sich somit aus der Normalkost die Nahrungsmittel herausfiltern, die sie ihrer Kostform entsprechend verzehren können, was sich bei der Gabe von Eintopf mit Fleischbeilage als schwierig erweisen würde. Auf Dauer könnte eine Unterversorgung von Nährstoffen eintreten die zu gesundheitlichen Schäden führen kann.

Dadurch dass eine deutliche Hoheitsbestimmung auf Seiten des Anstaltsarztes erkennbar ist, können Gefangene einen Verlust ihrer *Autonomie* erfahren, die es jedoch zu bewahren gilt (vgl. Betzler 2016, S. 258). Sie lässt sich als die Fähigkeit zur Selbstbestimmung des Lebens nach den eigenen Vorstellungen definieren (vgl. ebd.). „*Autonomie* (...) verleiht dem Handeln von Personen eine zusätzliche Qualität“ (ebd.). Wenn der Verlust der Autonomie im Gefängnis gegeben ist, so kann folglich soziale Interaktion durch negative Handlungen, die ich in abweichendem Verhalten äußern, beeinträchtigt werden und der Sozialisationsprozess negativ erfolgen.

3.1.3 Berücksichtigung von Religionsgemeinschaften

Es ist bekannt, dass in Deutschland, vor allem seit der Flüchtlingskrise von 2015, nunmehr eine Vielzahl ausländischer Mitbürger vertreten ist. Dazu zählen Mitmenschen aus Kriegsgebieten wie bspw. Syrien. Sie alle haben aufgrund ihrer Herkunft andere Essgewohnheiten, Tischsitten und Zubereitungsarten, sprich: Ihre *Ernährung* unterscheidet sich von der deutschen Kost, welche lediglich von Bundesland zu Bundesland verschieden Traditionen, Tischsitten und regionale Spezialitäten aufweist. Wenn Menschen mit Migrationshintergrund aufgrund von abweichenden Verhalten in Deutschland gefangen genommen und inhaftiert werden, so kann davon ausgegangen werden, dass sie die in Deutschland gegebenen Speisen nicht mit ihrer Heimat verbinden werden und somit das *Essen* verweigern könnten. Würde darauf keine Rücksicht genommen werden, kann angenommen werden, sie äßen im Rahmen der Verpflegungsordnung unter Zwang. Dies würde der im Artikel 4 des GG „Glaubens und Gewissensfreiheit“ derartig missfallen (vgl. Grundgesetz, 2017). Demzufolge werde, wie es Laubenthal bereits zu der besonderen Verpflegung äußert, nicht nur auf die Berücksichtigung diverser Religionen geachtet, sondern auch ein „Recht auf Selbstverpflegung, wenn der Inhaftierte einer Religionsgemeinschaft mit besonderen Speiseangeboten angehört und diese im Rahmen der Anstaltsverpflegung nicht

berücksichtigt werden“ (Oberndörfer 2010, FS 5/10, A) gegeben. Damit wären für Pfefferle die Faktoren gegeben, die einen angemessenen Speiseplan im *Strafvollzug* ausmachen (vgl. 2018, S. 28).

Resultierend aus der Betrachtung der Vergangenheit und Gegenwart lässt sich sagen, dass vermutlich nichts dem Zufall überlassen wird. Alles wird sorgfältig geprüft und überwacht, damit niemand bei der Speisenausgabe bevorzugt oder benachteiligt wird. Des Weiteren lässt sich festhalten, dass die in der Ernährungsdefinition aufgeführten Dimensionen physisch, psychisch, kulturell und sozial, nur in zwei Richtungen in der Gemeinschaftsverpflegung des *Strafvollzuges* vertreten zu sein scheinen: physisch und kulturell. Die physische Ernährungsdimension findet folglich ihren Anklang im Satz 1 und 2 des §21 StVollzG. Der kulturelle Aspekt findet sich in Satz 3 wieder. Jedoch bleiben psychische und soziale Dimensionen bisher größtenteils unbeachtet. Die Beantwortung der Kernfrage und damit die Einordnung der sozialen Dimension werden im nachfolgenden Kapiteln zum Ausdruck kommen.

3.2 Die Mahlzeit – eine soziale Institution in einer totalen

Die Mahlzeit, so deutet der Begriff bereits darauf hin, beschreibt die gemeinschaftliche Einnahme einer Speise zu einer bestimmten Zeit (vgl. Duden, 2019). Doch kann die Mahlzeit, wie bisher betrachtet, mehr als die reine Bedürfnisbefriedigung darstellen?

Bereits „das Teilen der Nahrung als die erste soziale Tat“ (Barlösius 2016, S. 181) hebt bereits soziale Interaktion unter mindestens zwei Personen hervor. Nach dem Verständnis der Autorin Barlösius könne dies sowohl eine Integration, also eine Vergemeinschaftung, als auch eine Differenzierung, sprich Ausgrenzung, einer Person sein (vgl., S. 19). Damit wird für die Autoren die Mahlzeit zu einer „sozialen Institution“ (vgl., S. 180). Tillmann liefert in diesem Zusammenhang eine neue Definition von „Institution“. Es sei ein, im übertragenen Sinne, entstehender Ort, in dem durch Kooperation, Kommunikation und wechselseitige Einflussnahme die Persönlichkeit Veränderung erfahre (vgl. 1989, S. 137). Wird diese Definition auf die „soziale Institution“ übertragen ist hier genau dies der Fall, denn Mahlzeiten geben Raum für Kommunikationen über bspw. das Speiseangebot und kulturelle Hintergründe, für Kooperation, indem z.B. gemeinsam der Tisch gedeckt oder Speisen gegenseitig überreicht werden, und für Tischsitten, durch die man voneinander lernen kann. Somit wird, wie auch für Barlösius und Simmel, ein Übergang von der grundlegenden Bedürfnisbefriedigung zum kulturellen Aspekt der *Ernährung* geschaffen (vgl. 2016, S. 9). Es ist davon auszugehen, dass Barlösius in ihren Ausführungen hauptsächlich von Mahlzeiten ausgeht die außerhalb des Gefängnisses stattfinden und nicht von besonderen Verzehrssituationen, wie sie im Gefängnis existieren. Ihrer Meinung nach werden eher wenige Normen während einer Mahlzeit gesetzt, wodurch Sanktionierungen wenig Anklang finden (vgl., S. 191). Im Rahmen des *Strafvollzuges* kann dies nicht behauptet werden, da bereits durch die gesetzliche Verankerung der „Anstaltsverpflegung“ und der dazugehörigen Verpflegungsordnung Reglementierungen in einer Tragweite gesetzt werden, die in diesem Ausmaß im Leben eines freien Menschen kaum denkbar wären. Dies erweckt den Anschein, als ob der Mahlzeit hier in ihren sozialen

Funktionsmöglichkeiten, wie in Freiheit, kein Platz zur Entfaltung gegeben werden kann. Doch genau hier können Lücken erkennbar werden, die soziale Effekte ermöglichen, die im weiteren Verlauf noch einmal explizit verdeutlicht werden.

Schon allein „ [d]urch die Teilnahme an einer Mahlzeit, das Teilen der Nahrung, wird man Mitglied einer Gesellschaft“ die sich nicht repräsentieren lasse (vgl. Barlösius 2016, S. 180). Dies beschreibt deutlich den Beginn eines Sozialisationsprozesses, der auf das Gefängnis bezogen, auch hier stattfinden kann. Während in Einzelhaft ohne weitere Personen gegessen wird und damit kein Sozialisationsprozess angeregt wird, wie ihn Barlösius beschreibt, so können während des *Essens* zu zweit in einer Zelle oder bestenfalls im Speisesaal derartige Abläufe hervorgerufen werden. Daraus lässt sich die von Barlösius aufgestellte Behauptung, dass Mahlzeiten weder zeit- noch ortsgebunden seien (vgl. 2016, S. 191f.), zum Teil bestätigen. Wohingegen eine temporäre Vorgabe der Essensausgabe, -häufigkeit und -dauer im *Strafvollzug* unabdinglich zu sein scheint (vgl. Prahl und Setzwein 1999, S. 175). In Anbetracht der bis dato bestehenden Verpflegungsordnung, Verwaltungsvorschriften und des §21 StVollzG, ist anzunehmen, dass derartige Vorschriften noch heute gegeben sind.

Zur Mahlzeit, wie sie Barlösius beschreibt, tragen für Dietmar Hagen noch weitere Faktoren dazu bei, die diese in ihrer sozialen Rolle repräsentieren lasse. Dies sei in seinen Augen das Anrichten einer Speise auf einem entsprechenden Teller, anstatt in einem Blechnapf oder in fertigen Aluminiumbehältern, wie es Weipert aus persönlichen Eindrücken im Jugendstrafvollzug berichtet (vgl. 2003, S. 41), denn dies beeinflusse nicht nur den optischen Sinn, sondern auch den psychologischen Aspekt (vgl. Hagen 2009, S. 119).

Um eine Mahlzeit, auch im *Strafvollzug*, entstehen zu lassen, bedarf es einer im Vorfeld küchenorganisatorischen Reihenfolge von Arbeitsabläufen, die hier als ein eigens dargestellter Organisationsablauf aufgeführt wird:

Abb. 4: Küchenorganisatorischer Ablauf¹⁷



Im Hinblick auf *Sozialisation*, können in jedem der aufgeführten Bereiche Personal und Gefangene tätig werden, deren Handlungsspielraum durch Normen festgelegt ist. Somit können diese Bereiche jeweils einen Raum für soziale Interaktion unter den Gefangenen und auch dem Personal aufmachen, der *Sozialisation* gewährleistet.

Barlösius hebt zudem eine Differenzierung zwischen der Mahlzeit und der Tischgemeinschaft hervor. Während die Mahlzeit unabhängig von den gleichen Menschen stattfinden kann (vgl. Barlösius 2016, S. 180), mache die Tischgemeinschaft eben diesen feinen Unterschied aus, was sich im Wortlaut bereits wiederfindet. Es ist von der „Gemeinschaft“ die Rede, die durch wiederkehrende Teilung der *Nahrung* neue Anerkennung erfahre und sich damit festige (ebd.). Auf die Mahlzeit im *Strafvollzug* gemünzt, hat sie nach der Beschreibung von Barlösius das Potential, sich zu einer Tischgemeinschaft zu entwickeln, wenn sie sich stets wiederholt. Dadurch wird das Zugehörigkeitsgefühl gestärkt und damit der Sozialisationsprozess angeregt, da auch hier von der Gemeinschaft am Tisch Regeln aufgestellt werden, in deren Spielraum die sozialen Interaktionen erfolgen können.

Die Mahlzeit bietet schlussfolgernd Raum sowohl für physische Grundlagen, als auch für kulturellen Austausch, wenn man davon ausgeht, dass Menschen unterschiedlicher Religionen an einem gemeinsamen Tisch ihre

¹⁷ nach eigener Darstellung.

Speisen verzehren. Damit wären bis hierher körperliche, kulturelle, sowie bereits soziale Dimensionen der *Ernährung* im *Strafvollzug* bestätigt.

3.3 Gesunde Ernährung im Strafvollzug

Bevor die Thematik der gesunden *Ernährung* ihren Anklang findet, wird an dieser Stelle zunächst der Begriff der *Gesundheit* definiert um anschließend ihre Bedeutung für den Sozialisationsprozess hervorzubringen.

Die WHO¹⁸ definiert *Gesundheit* 1946 als „einen Zustand des völligen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Frei-sein von Krankheit und Gebrechen“(WHO zit. nach Hurrelmann 1991, S. 16). *Gesundheit* ist demnach nicht ausschließlich an medizinischen Parametern feststellbar. Eine Definition von Klaus Hurrelmann macht die Tragweite dieses Begriffes deutlich. *Gesundheit* bestehe für ihn aus drei in sich bedingten Teilen: physisch, seelisch und sozial (ebd., S. 17.). Es ist auffällig, dass sich diese Aspekte, ebenso in der Ernährungsdefinition wiederfinden. Daher werden an dieser Stelle *Gesundheit* und *Ernährung* zusammengeführt. Doch wie werden diese Aspekte in Bezug auf Gesundheit und *Ernährung* verstanden?

Wenn Pfefferle in seinem Artikel 2018 sagt, die Kombination der Mahlzeiten sei nun von Richtwerten für eine vollwertige, ausgewogene und abwechslungsreiche *Ernährung* festgelegt, muss sich an dieser Stelle gefragt werden, was unter den genannten Adjektiven und dem Richtwert zu verstehen ist (vgl., S.30). „Vollwertig“ meint in diesem Zusammenhang laut DGE „die Basis für bedarfsgerechtes¹⁹, gesundheitsförderndes Essen und Trinken“ (B 2019). „Bedarfsgerecht“ bezieht sich wiederum auf den Energiebedarf des Körpers, der von Mensch zu Mensch unterschiedlich sei, denn es spielen körperliche Tätigkeit und der Energieverbrauch, der im Ruhezustand

¹⁸ Weltgesundheitsorganisation.

¹⁹ dem Energiebedarf dem menschlichen Körpers entsprechend.

verbraucht wird, eine Rolle (vgl. DGE A, 2019). Die Begriffe „ausgewogen“ und „abwechslungsreich“ sorgen dabei für eine gleichbleibende Nährstoffversorgung und vermeiden monotone Speisen (vgl. Duden, 2019). Mit dem Richtwert sollen dabei die Referenzwerte²⁰ gemeint sein, die ausschließlich eine Leitlinie darstellen, wodurch der individuelle Bedarf jedes Einzelnen keine Berücksichtigung zu finden scheint (vgl. DGE C, 2019). Die DGE zielt damit auf eine physische Gesunderhaltung der Insassen ab, was zunächst positiv bewertet werden kann. Jedoch scheint sie die Individualität dabei außer Acht zu lassen. Der physische Aspekt kann an dieser Stelle durch die Richtwerte der DGE bereits als erfüllt angesehen werden, auch wenn fraglich ist, was nach der Definition der Richtwerte unter psychischer Funktion gemeint ist.

In Bezug auf den psychischen Aspekt, stellt Rheinhold Bergler den „Genuss“ mit der Gesundheit in einen Zusammenhang. Jeglicher menschlicher Unterschiede zum Trotz, sei der Genuss „ein Fest aller Sinne und damit des Körpers in seiner Ganzheit“ (2005, S. 91). Unter der Voraussetzung, es bestehe keine Sinnesbeeinträchtigung, kann *Nahrung* gesehen, gefühlt, gerochen, geschmeckt und gehört werden. Nach Bergler könne nur genossen werden, wenn die freie Entfaltung der Persönlichkeit nicht durch strenge Regeln verhindert wird und damit der Lebensstandard eingeschränkt werde (vgl., S.92). Damit spricht er folglich auch die bereits benannte *Autonomie* an. Deren Einschränkung blockiert entsprechend die Entfaltung des Genusses. Die Strukturierung des *Strafvollzugs* lässt eine freie Entfaltung jedes Insassen scheinbar gar nicht erst zu, die sich auch in der Verpflegungsordnung und im StVollzG widerspiegelt. Damit sind an diesem Punkt dem Genuss scheinbar Grenzen gesetzt, was sich schlussfolgernd auf den psychischen Aspekt der Gesundheit nach Hurrelmann negativ auswirken kann.

²⁰ „ Die Referenzwerte benennen Mengen für die tägliche Zufuhr von Energie und Nährstoffen. Mit einer Zufuhr in Höhe der Referenzwerte werden lebenswichtige physische und psychische Funktionen sichergestellt, Mangelkrankheiten ebenso wie eine Überversorgung verhindert, Körperreserven geschaffen sowie ein Beitrag zur Prävention chronischer, ernährungsabhängiger Krankheiten geleistet“ (Pfefferle 2018, S. 30).

Der soziale Aspekt der Gesundheit kann in der Mahlzeit Anklang finden. Während einer Mahlzeit an einem gemeinsamen Tisch, ist das Feld für soziale Interaktion geöffnet. Für Hurrelmann ist Gesundheit, ebenso wie *Sozialisation*, ein Prozess, den jeder Mensch erfährt und der stets durch innere und äußere Ansprüche in ein Gleichgewicht gebracht werden müsse. Dabei werden eine Sicherung der Identität und Selbstverwirklichung in Wechselwirkung mit dem personellen Umfeld und damit ein Zustand der Zufriedenheit angestrebt (vgl. 1991, S. 17). Während die Wertvorstellungen der Inhaftierten, an denen des *Strafvollzugs* aufgrund benannter Reglementierungen zu zerbrechen scheinen, wäre, unter Einbeziehung von Hurrelmanns Argumentation, kein Gleichgewichtszustand von inneren (eigenen) und äußeren (personellen) Anforderungen für ein Wohlbefinden des Gefangenen einstellbar. Es ist anzunehmen, dass ein positiv erlebter Zustand des Gefangenen wiederum soziale Interaktionen begünstigt und gelingende Sozialisationsprozesse erzielen kann. Es wäre demzufolge eine Reformierung dieser notwendig. Des Weiteren spiele der Aufbau von sozialen Beziehungen für Hurrelmann eine entscheidende Rolle für den Gesundheitszustand. Dabei seien Integration und die an das gegebene Umfeld angepasste individuelle Lebensplanung mitentscheidend (ebd.). Dafür kann, wie bereits erörtert, die gemeinsame Mahlzeit eine Grundlage bieten, in der sich bspw. über die bereitgestellte Speise und Essgewohnheiten, sowie kulturelle Aspekte unter den Gefangenen kommunikativ ausgetauscht werden kann.

Gesundheit und *Ernährung* scheinen folglich in einem engen Zusammenhang zu stehen, da beide dieselben Aspekte aufweisen, in die sie hineinwirken können und in ihrem Zusammenspiel ein großes Ganzes ergeben. Daher lässt sich festhalten, dass eine Definition einer „gesunde Ernährung“, wie sie von der DGE beschrieben wird, für den allgemeinen Gesundheitszustand der Inhaftierten nicht ausreichend erscheint, da sie weder eine Erklärung ihrer in den Referenzwerten erwähnten psychischen Funktion hervorhebt, noch auf die soziale Komponente eingeht. Wie kann dies folglich einer gelingenden *Sozialisation* im *Strafvollzug* beitragen? Um eine Antwort zu finden, wird diese Frage in Kapitel 4 erneut aufgegriffen.

3.4 Identitätsstiftende Ernährung im Strafvollzug

Wenn Goffman, wie in Kapitel 2.2.1 erklärt, von einer „Entwürdigung seines ICH“ (1973:2016, S. 25) spricht, die dem Gefangenen bei Betreten des Gefängnisses wiederfähre, so stellt sich die Frage, ob die *Ernährung* zur Rückgewinnung des ICH beitragen kann? Dazu wird zunächst eine Definition des von Goffman beschriebenen ICH gefunden werden, um diese anschließend auf die Thematik zu beziehen. Zugleich wird Mead, ein amerikanischer Soziologe zwischen 1890 und 1933 (vgl. Kruse 2008, S. 103ff), in den Blick genommen, der die Identitätstheorie aufstellte.

Nach der Identitätstheorie von Mead lässt sich diese als „eine bestimmte Art von Bewusstsein, nämlich das Wissen um das eigene Selbst“ (2008, S. 115) definieren. Dieses Bewusstsein entstehe „[ü]ber den Prozess symbolisch vermittelter Interaktionen“ (ebd.). Dazu unterscheidet er zwischen dem sogenannten *Me* und *I*, die zusammengenommen eine *doppelte Identität* bilden (vgl. 2008, S. 116). Darunter werden sowohl die Identität die durch das soziale Umfeld entstehende, sprich das *Me*, sowie die selbstbezogene Identität, sprich das *I*, verstanden. Die Voraussetzung für das Entstehen derartiger Identitäten sei „sich selbst zum Objekt zu machen“, sprich sich „mit den Augen anderer zu sehen“ (S. 115). Wenn der Gefangene nach Goffman nun sein ICH, was an dieser Stelle mit der doppelten Identität von Mead zu vergleichen ist, im Vollzug verliere, so kann die Theorie ausgestellt werden, dass er unter der Voraussetzung einer gemeinsamen Mahlzeit mit anderen Gefangenen, zunächst ein *Me* wiederherstellen könnte, dass sich aufgrund einer neuen gesellschaftlichen Umgebung, von dem ursprünglichen unterscheiden könnte. Denn wenn eine Mahlzeit in ihrer wiederkehrenden Situation, das Gemeinschaftsgefühl festige (vgl. Barlösius 2016, S. 180), so könnte genau hier der Zusammenhalt genau dieser Gesellschaft, sowie deren gemeinschaftliches Leben im Vollzug fördern (vgl. Kruse 2008, S. 115).

Dollinger und Raithel sprechen im gemeinschaftlichen Zusammenhang von der „sozialen Identität“, die durch Identifikation mit der Gruppe in Abgrenzung zu einer anderen Gruppe, gefestigt bewahrt sei (vgl. 2006, S. 93 f.). In diesem Zusammenhang ziehen Dollinger und Raithel die Theorie der „positiven sozialen Identität“ von Tajfel und Turner von 1979 heran (vgl. ebd.), die durch die Verknüpfung von „personalen (...) [und, B.R.] auch sozialen (...) Identitätselementen“ (ebd.) entstehe. Fraglich ist bis hier, inwiefern die genannten Identitätsfindungen zu einem sozial angemessen Verhalten und Handeln im Vollzug beitragen können.

Für Mead sei dazu der Schlüsselbegriff die Identität an sich, denn „Identität ist eine entscheidende Voraussetzung für vernünftiges Handeln: Wenn ich keine Identität, kein Bewusstsein meiner Selbst habe, wenn ich mich nicht objektiv sehen kann, kann ich auch nicht vernünftig handeln“ (Kruse 2008, S. 115).

Schlussfolgernd kann gesagt werden, dass auch hier wieder die Mahlzeit eine entscheidende Rolle für Identitätsfindung spielt. Zum einen, um dem Gefangenen die Möglichkeit zu geben, seine verloren gegangene Identität wiederzuerlangen oder neu zu bilden, und zum anderen darauf aufbauend normkonformes und damit sozial vernünftiges Verhalten zu erlernen. Dies sind weitere Voraussetzungen für eine gelingende *Sozialisation*.

3.5 Die Macht der Ernährung im Strafvollzug

Bis hierher wurde stets der Blick auf die Bedeutung der Mahlzeit für den Sozialisationsprozess im *Strafvollzug* gelegt. Nun wird jedoch über den Tellerrand geschaut und zwar dahin, wo *Ernährung* in Hinblick auf eine gelingende *Sozialisation* im *Strafvollzug* adaptiert wird: Die *Macht* der *Ernährung*. Dazu wird zunächst die Definition dieses Begriffes anhand des Soziologen Max Weber, einer der wohl bekanntesten Soziologen (vgl. Kruse 2008, S. 138), herangezogen und dieser mit der Thematik in Beziehung gesetzt.

Max Weber verstehe unter *Macht* „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“ (Max Weber, Schriften 1894-1922, S. 711 zit. nach Kruse 2008, S. 158). Dabei unterscheide Weber jedoch zwischen *Machtverhältnis* und *Herrschaftsverhältnis*, was sich in deren *Legitimation* ausdrücke. So finde ein Herrschaftsverhältnis, im Vergleich zum Machtverhältnis, Anerkennung und Berechtigung. Des Weiteren habe für Weber die *Legitimation* den Stellenwert, dass sie für eine Beständige *soziale Beziehung* Sorge (vgl. ebd.). *Soziale Beziehungen* wiederum seien durch *soziales Handeln*, sprich sinnhaftes Verhalten einer Personengruppe gegenüber, gekennzeichnet (vgl. S. 158). Wie können diese Aussagen folglich auf die *Ernährung* und ihrer sozialisierende Bedeutung im *Strafvollzug* angewendet werden? Im *Strafvollzug* kann von zwei Parteien gesprochen werden, Personal und Inhaftierte. Davon ausgehend wird aufgezeigt welche Machtchance auf beiden Seiten möglich ist und inwiefern *Legitimation* dabei eine Rolle spielt.

Bereits Thoms erwähnt in ihren Ausführungen über „Die *Ernährung* in Gefängnissen vom 18. bis 20. Jahrhundert“, dass im Laufe der Geschichte die *Ernährung* eine wichtige Bedeutung gehabt habe, um Gefangene von in Freiheit lebenden Personen abzugrenzen. Dabei sei bis heute die Redewendung „Wasser und Brot“ Symbol für ein Leben im *Strafvollzug*. Zur damaligen Zeit stellte die Kost jedoch auch ein Mittel zur Strafe dar (vgl. 2002,

S. 45), was in der heutigen Zeit des Gefängnisses undenkbar wäre und ausnahmslos gegen die im Art. 1 Absatz 1 GG²¹ verankerte Menschenwürde verstoßen würde. Dass „Wasser und Brot“ nicht ausreichend für eine bedarfsgerechte *Ernährung* nach dem Verständnis der DGE sein können, ist selbsterklärend.

Prahl und Setzwein sprechen 1991 noch von einer Verflechtung der *Ernährung* mit Macht auf institutioneller Ebene. So haben Beamte des *Strafvollzuges* durch die Ausübung zielgerichteter Essensvorenthaltung, und gezwungener Essensgabe, bei deren Verweigerung, Macht über einen Gefangenen, in dem er damit bestraft oder seiner Rechte beraubt werde (vgl., S. 172). Damit wird den Beamten, nach Webers Definition, Macht gegenüber den Strafgefangenen zugesprochen, was vermutlich eher einem *Machtverhältnis* als einem *Herrschaftsverhältnis* entspricht. Im §101 StVollzG²² „Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge“ wird u.a. in Absatz 1 die *Ernährung* erwähnt, die „zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen (...)“ (StVollzG, 1976) Anwendung findet. Ein Grund für einen derartigen „unmittelbaren Zwang“ könnte eine extreme Mangelernährung darstellen, da hier das Leben und damit die Gesundheit des Inhaftierten, aufgrund einer Nährstoffunterversorgung, gefährdet wären. Da hier eine rechtmäßige *Legitimation* und damit Anerkennung sichtbar ist, kann in diesem Zusammenhang von einem *Herrschaftsverhältnis* gesprochen werden. Jedoch weist Satz 2 darauf hin, dass dies keine Verpflichtung seitens der Behörde bedeutet, wenn der Gefangene aus freiem Willen kooperiere (vgl. ebd.).

²¹ Art. 1 Satz 1 GG [Menschenwürde – Menschenrechte – Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte]: (1) „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (Grundgesetz, 2017).

²² §101 StVollzG Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge: „(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Vollzugsbehörde verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung des Gefangenen ausgegangen werden kann“.

Ernährung wurde jedoch auch als Belohnung für verrichtete Arbeit eingesetzt (vgl. Thoms 2002, S. 47). In der Verpflegungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist im Punkt 26 von einer „Kostzulage“ die Rede, die für Gefangene, „die an einem vollen Arbeitstag, die an sie gestellten Anforderungen erfüllen“ (S. 16) ein zusätzliches Frühstück darstellt. Dabei ist fraglich, ob dies tatsächlich einem höheren Energiebedarf aufgrund erhöhter körperlicher Tätigkeit darstellt, oder unterschwellig einen Teil einer Belohnung ausmacht, durch den dem Personal auch hier ein Hauch von Macht zugesprochen werden kann. Es könnte als Bestechung im Hinblick auf normkonformes Verhalten abzielen. Dabei bleibt fraglich, ob dies auf Seiten des Personals so gehandhabt wird.

Den Macht- und Herrschaftsverhältnissen des Anstaltspersonals gegenüberstehend, beschreiben Goffman und Todorov, ein lebenslänglich Inhaftierter, die Wehr der Gefangenen gegen die Reglementierungen des *Strafvollzuges*. Beide Autoren beschreiben unterschiedliche Äußerungen für ein und dasselbe Ziel. Goffman erläutert das Phänomen der sekundären Anpassung, zu der die Fraternisation gehöre. Unter sekundärer Anpassung verstehe Goffman „Handlungen (...) die dem Insassen beweisen, daß er noch auf eigenen Füßen steht und eine gewisse Kontrolle über sein Leben ausübt“ (1973:2016, S. 59f.). Während der Fraternisation kommen Gefangene „ohne soziale Bindung“ zusammen, die sich „plötzlich gegenseitig Hilfe leisten und eine Gegenstruktur gegen das System entwickeln“ (S. 61). Goffman zählt neben dem „Trommeln auf Essgeschirr“, wie auch Todorov den „Hungerstreik“ (S. 63) darunter. Todorov beschreibt den Hungerstreik aus seiner Perspektive, indem er die ihm gereichte Speise in die Zelle durch die „Kostklappe“ zurückwies (vgl. 2002, S. 59ff.). Sein Antrieb für einen derartigen Streik sei die Erreichung der von den Gefangenen gestellten Forderungen für einen respektvollen Umgang der Beamten gegenüber den Häftlingen gewesen (ebd.). Somit wurden an beiden Punkten, die *Ernährung* für die Durchsetzung von Zielen seitens der Strafgefangenen genutzt, was ihnen scheinbar ein gewisses Machtgefühl bzw. *Machtverhältnis* verlieh.

Derartige Handlungen sind in der Literatur nicht als gesetzlich verankert oder anerkannt zu finden, sodass den Gefangenen durch fehlende *Legitimation* ihrer Taten gegen das Vollzugspersonal, eher ein *Machtverhältnis* zugesprochen werden kann, wenn derartige Situationen in Erscheinung treten. Der Hungerstreik vereint Menschen der Haftanstalt miteinander. Jeder einzelne fühlt sich mit der Gruppe verbunden, da sie ein und dasselbe Ziel verfolgen, wodurch jeder an Individualität, Autonomie und Persönlichkeit gewinnt.

Thoms macht zu dieser Materie noch eine prägnante Überlegung. Man müsse sich über die Zielsetzung des *Strafvollzuges* im Klaren sein und die *Ernährung* dementsprechend anpassen (vgl. 2002, S. 45). Wenn laut §2 StVollzG „der Gefangene fähig werden [soll, B.R.], künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (StVollzG, 1976), so kann heute die *Ernährung* kein Mittel zur Strafe und damit zum Ausdruck von Machtverhältnissen verwendet werden, sondern eine Grundlage für physische und psychische Gesundheit darstellen (vgl. Hagen 2009, S. 119).

4 Soziale Arbeit im Spielraum der Sozialen Hilfe im Strafvollzug

Soziale Arbeit kann in verschiedenen Handlungsfeldern, wie bspw. Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfe, Alten- und Behindertenhilfe sowie in der Straffälligenhilfe tätig werden. Dabei hat Soziale Arbeit zum großen Ziel „sozial [zu, B.R.] integrieren und soziale Teilhabe [zu, B.R.] fördern (vgl. Merten 2013, S. 774). Dabei kann sie beratend, erziehend, helfend oder pflegend tätig werden (vgl. ebd.). Methodisch kann Soziale Arbeit sich in Sozialer Gruppenarbeit, Mediation, Erlebnispädagogik und viele andere Methoden entfalten (vgl. ebd.). Feest kritisiert den für Sozialarbeiter*innen zur Verfügung gestellten Handlungsrahmen im *Strafvollzug* (vgl. 2006, S. 393). Sie scheint demzufolge in ihrer Tätigkeit eingeschränkt zu sein. Letzt genanntes Handlungsfeld, die Straffälligenhilfe, ist Gegenstand dieses Kapitels. Dabei werden Möglichkeiten zum Aufbruch der Sozialen Arbeit als einfache Berufung zur Profession aufgezeigt. Soziale Arbeit wird dann zur Profession ihres Gebietes, wenn sie ihr theoretisches Fachwissen auf die Realität überträgt, und Alternativen mit ihrem Klientel in deren Handlungsspielraum gemeinsam entwirft, jedoch gleichzeitig ihnen ihre Entscheidungsgewalt und damit Autonomie überlässt (vgl. Merten 2013, S. 686).

Der Neunte Teil des StVollzG beinhaltet die *Soziale Hilfe*. Diese kann sowohl **im Strafvollzug** (§71,72,73 StVollzG, 1976), als auch außerhalb dessen, als Entlassenenhilfe (§74,75) Anwendung finden. Beides wird als *Straffälligenhilfe* bezeichnet.

In diesem Handlungsfeld können laut Brühl sowohl Sozialarbeiter*innen, als auch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen tätig werden. Brühl unterscheidet dabei zusätzlich zwischen persönlicher und rechtlicher Hilfe. Zur erstgenannten zählen Hilfen bezüglich Ausbildungen im Gefängnis, Konfliktbewältigung zwischen Straffälligen und Vollzugsbeamten. Dabei enthalte die rechtliche Hilfe die in §73 StVollzG verankerte Unterstützung bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Gefangenen (vgl. 2013, S. 931f.). Diese

Aufführungen werden im Folgenden nun in den Zusammenhang von *Ernährung* und *Sozialisation* im *Strafvollzug* gebracht.

Da Soziale Arbeit offensichtlich im Bereich *Strafvollzug* tätig werden kann, ist hier in Bezug auf die Gesamtthematik folgendes als Grundsatz anzusehen:

„Sobald es Essen in einer Einrichtungen Sozialer Arbeit gibt, wird Soziale Arbeit zuständig und hat darüber zu entscheiden, wie dies aus sozialpädagogischer Perspektive zu gestalten ist“ (Meyer B 2018, S. 242).

Somit kommt der Sozialen Arbeit eine wichtige Funktion im Spannungsfeld der *Ernährung* und dem *Strafvollzug* zu. Nach der Erklärung der Straffälligenhilfe im *Strafvollzug* werden nun Aufgaben, die der Sozialen Arbeit zukommen können, vorgestellt, um einen Sozialisationsprozess vor Ort zu unterstützen.

Der erste Fokus wird dabei auf die Küche gelegt. Wenn die persönliche Hilfe der Straffälligenhilfe im Vollzug, u.a. bei der Ausbildung vor Ort, Anklang findet, so könnte Soziale Arbeit dazu beitragen zum einen Ausbildungsstellen wie die eines Kochs, Bäckers, Metzgers ins Leben zu rufen, wie es bereits in einer Justizvollzugsanstalt in Baden Württemberg der Fall sei (vgl. Pfefferle 2018, S. 31). Zum anderen kann Soziale Arbeit hier hinsichtlich der Aufnahme einer solchen Ausbildung im Vollzug beratend tätig werden. Des Weiteren sehe Pfefferle darin eine Chance zur Aneignung von Alltagskompetenzen, die zu Bewältigung des Lebens außerhalb der Haftanstalt beitragen können (vgl. ebd.). Durch die damit intensivere Einbeziehung der Inhaftierten in den Küchenorganisatorischen Ablauf, wäre es denkbar, sie in Hinblick auf ernährungsphysiologische Gesundheitsaspekte „auch eine Beziehung zu den Lebensmitteln und der Umgang damit“ (Hagen 2009, S. 119) zu bringen. Teamarbeiten während der Zubereitung, die durch Sozialarbeiter*innen geleitet werden, können damit zum Sozialisationsprozess unter den Gefangenen und auch den Mitarbeitern*innen beitragen und in Kochgruppen Anwendung finden.

Der zweite Fokus wird auf die Mahlzeit gelegt, die als „soziale Institution“ (Barlösius 2016, S. 180) in der totalen Institution entstehen kann. Um diese als *sozial* bezeichnen zu können, müssten die Reglementierungen der Verzehrssituationen aufgebrochen werden. Dazu kritisiert Hagen, dass ein Gefangener „beim Essen alleine am Tisch in der Zelle sitzen muss“ (2009, S. 120). Er schlägt dazu sogenannte „Essensgruppen“ vor, die aus mehreren Personen bestehen und gemeinsam speisen (vgl. ebd.). Gleichzeitig verweist er jedoch auf Grenzen, die durch Essgewohnheiten jedes Einzelnen, wie z.B. dass man alleine essen möchte, aufgezeigt werden (vgl. ebd.). Soziale Arbeit könnte an dieser Stelle, den von ihm benannten Rahmen schaffen. Auf Freiwilligenbasis der Inhaftierten wäre so etwas denkbar. Eine weitere Idee, die Mahlzeit als soziales Gefüge aufblühen zu lassen, wäre für Hagen, wenn sowohl Vollzugsbeamten, als auch Gefangenen gemeinsam in einem Speisesaal die gleichen Speisen einnehmen würden (vgl., S. 124). Für ihn stellt die Gleichheit am Tisch eine Selbstverständlichkeit dar (vgl. ebd.).

Außerhalb der Mahlzeit und der Küche, kann eine neue Technik der Sozialen Gruppenarbeit Anklang finden, die als ein *Genusstraining* bezeichnet werden könnte. Hier würde pro Treffen jeweils ein körperlicher Sinn mit Hilfe bestimmter Materialien besprochen und diskutiert werden. Der Gefangene soll dadurch in die Welt der Sinne eintauchen und sich über Empfindungen in der Gruppe austauschen. Dabei ist die Mitarbeit des*der Sozialarbeiters*in wichtig, um hier Sozialisationsprozesse anzuregen. Die Erlebnisse, die jeder in diesem Training erfährt, sollen während einer Mahlzeit wiederholt und angewendet werden. Damit könnte ein kommunikativer Austausch zwischen den Inhaftierten angeregt werden, der wiederum zum Sozialisationsprozess während der Mahlzeit beitragen könnte.

Denkbar wäre außerdem die verstärkte Einbeziehung der Speisenwünsche der Inhaftierten, die folglich im Speiseplan aufgeführt werden (vgl. Hagen, S. 120). Dazu bedarf es jedoch einer Sensibilisierung der Menschen, hinsichtlich eines rechtlich vorgesehenen Tagesbudgets. Gleichzeitig müsste

eine gerechte Strukturierung einer solchen Idee konzipiert werden, um niemanden dabei zu benachteiligen. Soziale Arbeit kann hier beratend tätig werden.

Auf diese Weise erfüllt Soziale Arbeit ihr Ziel der zuvor aufgeführten sozialen Integration und Förderung sozialer Teilhabe innerhalb des *Strafvollzuges*. So könnte sich Soziale Arbeit in ihrer Profession entfalten, anstatt im „bisher engen und wenig konstruktiven Rahmen“ (Betram/Huchting 2006, S. 398) ausschließlich als Berufung zu fungieren.

5 Gestaltung statt Vorgabe

Nach aller Betrachtung ist die *Ernährung* im *Strafvollzug* detaillierten Regeln und Vorschriften unterzogen, die außerhalb dieser Institution in dieser Form undenkbar wären.

Das Thema *Ernährung* scheint bis heute in der Literatur, vor allem in ihrer sozialen Dimension, eine Nebenrolle in der Geschichte des *Strafvollzuges* einzunehmen. Die Literatur zu der Thematik erweist sich spärlichen Inhalts. Auch Meyer hält fest, dass es derzeit wenige Informationen über die *Ernährung* im *Strafvollzug* gäbe, allenfalls negative Eindrücke von Straffälligen, die ihren Haftalltag in derartigen Zeitschriften oder Tagebüchern niedergeschrieben haben, können einen Einblick geben und nur Mutmaßungen anstellen (vgl. B 2018, S. 138). Es lässt sich jedoch sagen, dass theoretisches Wissen dazu sowohl aus dem StVollzG als auch diversen Werken gezogen werden kann. So widmeten bereits 1999 Prah und Setzwein in ihrem Werk „Soziologie der Ernährung“ einem Kapitel der *Ernährung* im Gefängnis.

Dass *Nahrung* nicht dasselbe wie *Essen* und dieses nicht dasselbe wie *Ernährung* meinen, wurde nach ausgiebiger Betrachtung dieser Begrifflichkeiten bestätigt. Die *Ernährung* umfasst die Erzeugung, Verarbeitung, Verfeinerung der *Nahrung* als solche, deren Verzehr und in deren Kombination kann sie in unterschiedliche Richtungen betrachtet werden: physisch, psychisch, kulturell und sozial. Den Untersuchungen zufolge kann gesagt werden, dass die Kombination von physischer, psychischer und kultureller Entfaltung erst eine soziale Dimension ermöglichen. Dabei ist der physische Aspekt die Grundlage aller. Dabei kann die gemeinsam eingenommene Mahlzeit, in der alle Punkte Anklang finden können, der Schlüssel für die soziale Dimension sein. Oder wie Barlösius sagt „eine soziale Institution (...) in der Handlungs- und Verhaltensweisen“ (2016, S. 191) Raum finden. In der Literatur ist kaum von gemeinsamen Verzehrssituationen im *Strafvollzug* die Rede, sodass davon ausgegangen werden muss, dass die Mahlzeit überwiegend in der Zelle eingenommen wird, wo erst bei zwei Inhaftierten

eine Wechselbeziehung währenddessen erfolgen kann, die zur *Sozialisation* beiträgt.

Auffällig ist zudem, dass eine Vielzahl an Regeln, Kontrollen und Überwachungen über die Verpflegung im *Strafvollzug* herausragt, die scheinbar der Mahlzeit als soziale Institution keinen Platz lässt. Doch genau betrachtet sind Lücken erkennbar, die dies ermöglichen können. Die Bereitstellung eines Speisesaals, in der jede Mahlzeit gemeinsam an einem großen Tisch eingenommen werden kann, sowie die Vorbereitung, sprich das Decken des Tisches, durch Inhaftierte, kann zu Interaktionen unter den Beteiligten und damit zur *Sozialisation* beitragen. Folgend kann während der Mahlzeit ein Rahmen für das Zusammenkommen von Menschen unterschiedlicher Kulturen bzw. Glaubensrichtungen gewährleistet werden. Hier können sie sich dementsprechend darüber austauschen und voneinander lernen. Zeitgleich kann *Ernährung* zur Identität beitragen, indem sich ein Zugehörigkeitsgefühl zur Gruppe entwickelt, wenn die Mahlzeit stets wiederkehrend stattfindet.

All dies sind Perspektiven, die leicht umsetzbar zu sein scheinen, doch aufgrund des vermutlich langjährigen funktionellen Verständnisses der *Ernährung* im *Strafvollzug*, sprich die Energieversorgung und Sättigung der Inhaftierten, ist eine Änderung der Blickrichtung scheinbar nicht gewollt. Der von Hagen kritisierte „Zahlenfetischismus“ (S. 122), der sich hinsichtlich der Verpflegung der Inhaftierten in jedem Winkel, ob Tagesbudget, Kostmenge, Energiemenge, Häufigkeit der Mahlzeiten etc. widerspiegelt, bedarf eines Aufbruches, damit der *Ernährung* eine soziale Bedeutung zukommen kann.

Auch wenn die Mahlzeit zunächst der „Ort“ ist, an dem *Sozialisation* im Vollzug stattfinden kann, braucht es, wie bereits erläutert, eine gut strukturierte Küchenorganisation und qualifizierte Mitarbeiter*innen, die einen Sinn für Ästhetik und Zubereitung haben, sprich mit Leidenschaft kochen. Inhaftierte an diesem Punkt zu integrieren kann auch dort Sozialisationsprozesse entfalten lassen. Zudem können neue Zukunftsperspektiven, hinsichtlich des

Beginns einer Ausbildung in diesem Bereich, den Inhaftierten geschaffen werden.

Doch scheinen der *Strafvollzug* als Institution, sowie die Küche, die für die Beköstigung der Gefangenen verantwortlich ist, festgefahren. An dieser Stelle wären zwei Hilfestellungen, die derartige Strukturen im Rahmen des Vollzuges aufbrechen könnten, ohne die Grundlage des §21 StVollzG zu verletzen, notwendig. Die erste, die bereits eine wichtige Rolle in der Sozialen Hilfe des *Strafvollzuges* eingenommen hat, ist die Soziale Arbeit. Neben dem bereits erwähnten Genusstraining, was eine Soziale Gruppenarbeit darstellen soll, kann sie sich über Wunschvorstellungen der Gefangenen informieren und zu deren Umsetzungen beitragen. Sie stellt das Bindeglied zwischen den Gefangenen und den Reglementierungen des *Strafvollzuges* dar.

Die zweite wichtige Hilfestellung wäre die Einbindung eines*iner Ökotrophologen*in, der sich vollumfänglich in den küchenorganisatorischen Ablauf integriert. Zu seinen*ihren Aufgaben gehören dementsprechend die Finanzplanung der Küche, Einkauf, Überwachung und Strukturierung des küchentechnischen Ablaufs (Vorbereitung, Zubereitung), sowie die Einhaltung ernährungsphysiologischer Richtlinien, wie die der DGE.

Eine Zusammenarbeit beider, Sozialarbeiter*in und Ökotrophologe*in, könnte zu einer Umgestaltung der Anstaltsverpflegung führen und damit zu einer gelingenden *Sozialisation* beitragen. Das bedeutet nicht, dass bisherige Vorschriften, wie die der Verpflegungsordnung keine Bedeutung mehr zukommt, jedoch kann diese als Grundlage für eine Umstrukturierung dienen. Der Kern der Zusammenarbeit, sprich das Ziel eines positiven sozialen Verhaltens der Gefangenen, kann dann in der Mahlzeit wiedergefunden werden. Neben diesen Tätigkeiten, ist eine Einbeziehung der Gefangenen und des allgemeinen Strafvollzugspersonals notwendig, um gar niemanden auszuschließen und ein angenehmes Klima entstehen zu lassen.

Auch wenn sich die *Ernährung* des *Strafvollzuges* im Laufe der Jahrhunderte verändert habe, so scheinbar, im Hinblick auf das Vollzugsziel, nicht

genug. Auch wenn „*Strafvollzug*“ für freiheitsentziehende Maßnahmen stehe, sollten sich diese keinesfalls in der *Ernährung* auswirken.

Wir treten täglich in eine Wechselbeziehung mit unserer Umwelt. Ob auf dem Arbeitsweg, beim Einkauf, mit Freunden oder Familie. Kommunikation und das Sammeln von Erfahrungen prägen uns und formen unsere Persönlichkeit. Diese Entwicklung erfolgt ein Leben lang. Dies sollte auch im *Strafvollzug* Anklang finden.

Ergo lässt sich hinsichtlich die Frage, ob der *Strafvollzug* eine gelingende *Sozialisation* mit Hilfe der *Ernährung* gewährleisten kann, belegen. Durch die Einbeziehung, beider Berufsgruppen, Soziale Arbeit und Ökotropologie, kann ein Rahmen für Sozialisationsprozesse für eine gelingende *Sozialisation* gewährleistet werden. Durch Aspekte der Gestaltung der Mahlzeiten, diese gemeinsam einzunehmen, einen Raum als Speisesaal zu gestalten, Wissen über Berufsgruppen anzulernen die im *Strafvollzug* tätig sind, ist es möglich, soziale Interaktion für die *Sozialisation*, durch Regeln, Normen und Werte mit der Hilfe von *Ernährung* und deren vielen Aspekten sicherzustellen. Schlussfolgernd lässt sich sagen, dass es nicht heißen sollte: „Es wird gegessen was auf den Tisch kommt!“, sondern vielmehr „Es wird gestaltet was auf den Tisch kommt!“, um soziale Interaktion und *Sozialisation* durch *Ernährung* zu garantieren.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Althans, B. & Bilstein, J. (Hrsg.). (2016): *Einleitung*. In: Althans, B. & Bilstein, J. (2016). *Essen-Bildung-Konsum. Pädagogisch-anthropologische Perspektiven*. Wiesbaden: Springer, S. 1-9.
- Barlösius, Eva (Hrsg.).(2016). *Soziologie des Essens. Eine sozial- und kulturwissenschaftliche Einführung in die Ernährungsforschung*. (3. Aufl.). Weinheim und Basel: Juventa.
- Berger, J. (2000). *Freiheitsstrafe. Tagebuch eines jugendlichen Gefangenen*. Frankfurt a. Main: Brandes & Apsel.
- Bergler, R.: *Genuss und Gesundheit*. In: Hauer, T. (Hrsg.).(2005). *Das Geheimnis des Geschmacks*. Frankfurt a. Main: Anabas, S.82-99.
- Bertram, C. & Huchting, K. (2006): *Soziale Hilfe*. In Feest J.: *StVollzG. Kommentar zum Strafvollzugsgesetz*.(5. Aufl.). Neuwied: Luchterhand, S.394-408.
- Betzler, M. (2016). *Autonomie*. In: Kühler, M.& Rüter, M. (Hrsg.). *Handbuch Handlungstheorie*. Stuttgart: Metzler.
- Böllert, K. (2015). *Familie*. In: Thole, W., Höblich, D. & Ahmed, S. (Hrsg.). *Taschenwörterbuch Soziale Arbeit*. (2. Aufl.). (2015). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Brühl, A. (2013): *Straffälligenhilfe*. In: Mielenz, D. & Kreft, I. (2013). *Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. (7. Aufl.). Weinheim und Basel: Beltz, S. 931-933.
- Bundeszentrale für politische Bildung (2013). *Föderalismus in Deutschland*. <https://www.bpb.de/izpb/159329/foederalismus-in-deutschland> (Zugegriffen: 30.07.2019).

- Canetti, E. (1960): *Zur Psychologie des Essen*. In: Kashiwagi-Wetzel, Kikuko/Meyer, A.-R. (2017) (Hrsg.): *Theorien des Essens*. Berlin: Suhrkamp, S.85-90.
- DGE e.V. A(2019). *Ausgewählte Fragen und Antworten zur Energiezufuhr*. <https://www.dge.de/wissenschaft/weitere-publicationen/faqs/energie/> (Zugegriffen: 31.07.2019).
- DGE e.V. B (2019). *Vollwertige Ernährung*. <https://www.dge.de/ernaehrungspraxis/vollwertige-ernaehrung/> (Zugegriffen: 22.07.2019).
- DGE e.V. C (2019). *Wie viel Energie braucht der Mensch?* <https://www.dge.de/presse/pm/wie-viel-energie-braucht-der-mensch/> (Zugegriffen: 14.07.2019).
- Duden. (2019). *Wörterbuch*. <https://www.duden.de/> (Zugegriffen: 01.08.2019)
- Dollinger, B. & Raithel, J. (2006). *Einführung in die Theorien abweichenden Verhaltens*. Weinheim und Basel: Beltz.
- Fallada, H. (1967). *Wer einmal aus dem Blechnapf frißt*. Berlin und Weimar: Aufbau-Verlag.
- Fallada, H. (1998). *Strafgefangener, Zelle 32*. Berlin: Aufbau-Verlag.
- Foucault, M. (2014). *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. (19. Aufl.). Frankfurt a. Main: Suhrkamp.
- Goffman, E. (2016). *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderen Insassen*. (20. Aufl.). Frankfurt a. Main: Suhrkamp.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. (2017). Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.). Bonn: Clausen und Bosse.

- Hagen, D.(2009): *Ernährung im Vollzug. Wertige Kost statt Einheitsbrei*. In: *Vierte Europäische Konferenz zu Gesundheitsförderung in Haft*. (2009), S.117-125 <http://www.gesundinhaft.eu/wp-content/uploads//Gesundheitsf%C3%B6rderung-in-Haft-2009-1.pdf> (Zugegriffen: 04.07.2019).
- Hurrelmann, K. (1991). *Sozialisation und Gesundheit. Somatische, psychische und soziale Risikofaktoren im Lebenslauf*. (2. Aufl.). Weinheim und München: Juventa.
- Klotter, Chr. (2007).*Einführung Ernährungspsychologie*. München: Ernst Reinhardt.
- Kreft, D. & Mielenz, I. (Hrsg.) (2013): *Gesellschaft*. In: Kreft, D. & Mielenz, I. (Hrsg.). *Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. (7. Aufl.). Weinheim und Basel: Beltz, S.383-384.
- Kruse, V. (2008). *Geschichte der Soziologie*. Konstanz: Verlagsgesellschaft.
- Lamnek, S. (2013). *Theorien abweichenden Verhaltens I., Klassische Ansätze*. (9.Aufl). Paderborn: Wilhelm Fink.
- Landrecht Sachsen-Anhalt. (1995). *Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt*. <http://www.landrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/ozl/page/bssah-prod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVST-VVST000006246&document-number=24&numberofresults=25&doctyp=vvst&showdoc-case=1&doc.part=F¶mfromHL=true#focuspoint>. (Zugegriffen: 14.07.2019).
- Laubenthal, K. (2011).*Strafvollzug*. (6.Aufl.). Berlin und Heidelberg: Springer.

- Merten, R. (2013): *Professionalisierung*. In: Mielenz, D. & Kreft, I. (2013). *Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. (7. Aufl.). Weinheim und Basel: Beltz, S.686-687.
- Meyer, A.-R. A (2017): *Einführung: Essen und Theorien des Essens*. In: Kashiwagi-Wetzel, Kikuko/Meyer, A.-R. (2017) (Hrsg.): *Theorien des Essens*. Suhrkamp Verlag: Berlin, S. 15-66.
- Meyer, Chr. B (2018). *Essen und Soziale Arbeit. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer. <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-658-20291-0.pdf> (Zugegriffen: 28.06.2019).
- Oberndörfer, T. (2010). *Anstaltsverpflegung (§21 StVollzG)*. In: Zeitschrift Forum Strafvollzug. Fs5/10. A.
- Pfefferle, H. (2018): *JVA-Essen im Check*. In: gv-praxis. *Die Wirtschaftszeitschrift für professionelle Gemeinschaftsgastronomie*, 11 (2018), S. 28-31.
- Prahl, H.-W. & Setzwein, M. (1999). *Soziologie der Ernährung*. Opladen: Leske + Budrich.
- Schroer, M. (2017). *Soziologische Theorien. Von den Klassikern bis zur Gegenwart*. Stuttgart: Wilhelm Fink.
- Simmel, G. (1910): *Die Soziologie der Mahlzeit*. In: Kashiwagi-Wetzel, Kikuko/Meyer, A.-R. (2017) (Hrsg.): *Theorien des Essens*. Berlin: Suhrkamp, S.69-76.
- Sorgo, G. (2016): *Nahrung- die erotische Gabe*. In: Althans, B. & Bilstein, J. (Hrsg.). (2016). *Essen-Bildung-Konsum*. Pädagogisch-anthropologische Perspektiven. Wiesbaden: Springer, S.141-151.

- Strafvollzugsgesetz (1976). *Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung*. In: Nomos Gesetze. (2019). *Gesetze für die Soziale Arbeit*. (8.Aufl.). Baden Baden: Verlagsgesellschaft. S.2449-2487.
- Thoms, U. (2002): „*Eingeschlossen / Ausgeschlossen*“. *Die Ernährung in Gefängnissen vom 18. bis 20. Jahrhundert*. In: Spiekermann, U. & Schönberger, G.U. (Hrsg.). (2002), *Ernährung in Grenzsituationen*. Berlin: Springer, S.45-63.
- Tillmann, K.-J. (1989). *Sozialisationstheorien. Eine Einführung in den Zusammenhang von Gesellschaft, Institution und Subjektwerdung*. Hamburg: Rowohlt.
- Todorov, D. (2002). *22 Jahre Knast. Autobiographie eines Lebenslänglichen*. München: Droemersch Verlagsanstalt.
- Tolksdorf, U. (1976): *Strukturalistische Nahrungsforschung*. In: Kashiwagi-Wetzel, Kikuko/Meyer, A.-R. (2017) (Hrsg.): *Theorien des Essens*. Berlin: Suhrkamp, S.123-152.
- Ullrich, Heiner (2015): *Erziehung*. In: Thole, W., Höblich, D. & Ahmed, S. (Hrsg.).(2015). *Taschenwörterbuch Soziale Arbeit*. (2. Aufl.). (2015) Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Weipert, T. (2003). *Lebenswelt Gefängnis. Einblick in den Jugendstrafvollzug mit Berichten junger Gefangener*. (Bd. 3). Herbholzheim: Centaurus.
- Zimmermann, P. (2003). *Grundwissen Sozialisation*. (2.Aufl). Oplade: Leske + Budrich.

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, wurden unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Halle (Saale), 09.08.2019

Betty Reichert (geb. am 19.08.1989)

Die Wirtschaftsfachzeitschrift für professionelle Gemeinschaftsgastronomie

D 7682 E

gv-praxis

BUSINESS · CARE · EDUCATION

11/2018



**Erstes
Focus-Ranking**

Special
Top-Treiber
2020

Business
Betriebliche
Esskultur

Report
Mehr Licht in
der JVA-Küche

Interview
Sodexos neues
Führungs-Duo



Nur selten gerät das Essen in Justizvollzugsanstalten in den Fokus der Öffentlichkeit. Stattdessen wird lieber weggeschaut. Zu Unrecht, meint unser Autor Holger Pfefferle. Er hat den Status quo analysiert und zeigt, wie sich das Angebot wandelt.

JVA-Essen im Check

In Deutschland befinden sich Gefangene in der Obhut des Staates. Dieser muss für die Dauer einer Haftstrafe seiner Sorgfaltspflicht nachkommen. Darunter fällt eine Vollverpflegung, die den Anforderungen einer bedarfsgerechten Ernährung gerecht wird. Ein angemessener Speiseplan im Strafvollzug beinhaltet zudem kulturelle und religiöse Grundsätze gleichermaßen wie die Umsetzung amtsärztlich angeordneter Sonder-

kostformen. Die Zusammenstellung des Verpflegungsangebots in Justizvollzugsanstalten (JVA) ist über sogenannte Verpflegungsordnungen (VerpflO) geregelt, die in den 16 Bundesländern unterschiedlich formuliert sind. Dabei dienen die „Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr“ am häufigsten als Basis zur Sicherung der ernährungsphysiologischen Qualität. Werden die Referenzwerte nicht explizit benannt, wird zumindest auf die

wissenschaftlichen Grundlagen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) verwiesen.

Die Berücksichtigung der Referenzwerte nimmt eine besondere Bedeutung ein. Gefangene treten in vielen Fällen körperlich geschwächt ihren Strafvollzug an. Einer Inhaftierung gehen häufig Drogenmissbrauch, Mangelernährung oder ein insgesamt schlechter Gesundheitszustand voraus. Ziel einer jeden VerpflO ist

es, Verantwortliche und Praktiker für die Umsetzung einer bedarfsge- rechten Verpflegung konkrete Vor- gaben an die Hand zu geben. Die be- sondere Herausforderung in vielen JVA besteht zudem darin, in einer Anstalt nicht nur Gefangene unter- schiedlicher Kulturen, sondern auch unterschiedlicher Altersgruppen zu beköstigen.

Große Verantwortung für Küchenteam.


Das Verpflegungsteam steht auch im Hinblick auf Allergien und Lebens- mittelunverträglichkeiten in hoher Verantwortung. Sofern es die meist sehr begrenzten finanziellen Mög- lichkeiten zulassen, können Gefangene lediglich auf den Anstaltseinkauf zu- rückgreifen, dessen Sortiment meist nur energiereiche Lebensmittel und Speisen mit einem hohen Conveni- encegrad umfassen.

● **Eigenverantwortung** durch Qua- lifikation. Umso wichtiger ist für die Sicherung der Verpflegungsqualität eine fundierte Qualifikation der Be- diensteten. Auch dies wird in allen Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt. Im Zweifel beruht das Angebot auf veralteten Fachinfor- mationen. Diätetische Ansätze von Kü- chenleitern und medizinischem Dienst weichen häufig voneinander ab, was dazu führt, dass beispielsweise noch Diabetikerkost verabreicht wird. Einige Justizministerien und Haftanstalten haben längst erkannt, dass Qualifikation ein Hauptfaktor für die Qualität und die Zufriedenheit des Verpflegungsangebots ist. Ähn- lich wie in anderen Settings struktu- rieren Mahlzeiten den Tag und haben für einen soliden Ablauf im Vollzugs- alltag eine maßgebende Bedeutung. Qualifikation und Weiterbildung las- sen sich bekanntermaßen auf sehr unterschiedliche Weise realisieren. Hinzu kommt, dass eine einschlägige Ausbildung einer JVA-Küchencrew sich auf die Leitung beschränkt und Bedienstete aus dem allgemeinen Vollzug ohne Vorkenntnisse einzu- arbeiten sind. Vorbildliche Bundeslän- der gewährleisten Küchenleitern eine

jährliche mehrtägige Fortbildung, in der aktuelle Themenschwerpunkte aufgegriffen und der Erfahrungsaus- tausch gepflegt werden.

Fachliche Fortbildung ist wichtig.

Die Inhalte reichen vom Transfer ak- tualisierter Referenzwerte und Kost- formen über die Herausforderungen einschlägiger Software bis hin zu



Justizvollzugsanstalten

Anzahl	200 im offenen und geschlossenen Strafvollzug
Anzahl Küchen	im Schnitt 1 je JVA
Belegung (Plätze)	73.000 bundesweit, davon 10.000 im offenen Vollzug
weibliche Gefangene	4.300
Richtlinie Verpflegung	Verpflegungsordnung (Verpflo) der jeweiligen Länder

rechtlich relevanten Themen. Stellt ein Land oder eine Anstalt sein Kon- zept um, werden Verantwortliche mit solidem Fachwissen von exter- nen Anbietern darauf vorbereitet. Es gilt, die Beteiligten rechtzeitig abzu- holen und den Weg mit allen vorhan- denen Expertisen gemeinsam zu bewerkstelligen.

Die DGE-Fachberatung steht derzeit mit sieben Bundesländern in Kon- takt. Die Maßnahmen beinhalten bei- spielsweise Analysen der gesamten



Eine einfache Erkenntnis: Mahlzeiten strukturieren den Tag.



Klassische Bandportionierung ist in vielen JVA-Küchen Standard.

Prozesskette und der Umsetzung daraus resultierender Handlungsempfehlungen ausgewählter oder sämtlicher JVA-Küchen. Auch Seminare und Schulungen der Küchenleiter und Bediensteten, die ihre Tätigkeit im Verpflegungsbereich neu aufnehmen, gehören zum Portfolio der DGE. Allen voran setzt Hessen auf die zielgerichtete Weiterbildung seiner Küchenleiter sowie Bediensteter, die im Verpflegungsbetrieb beschäftigt sind. „Eigenverantwortung durch Qualifikation“ lautet das Motto. Da-

Geschäftsweisung für das Versorgungswesen.

rin begründet sind die eher allgemeinen Ausführungen der hessischen Verpflo. Denn für die Umsetzung fachbezogener Inhalte ermöglicht die Praxis in aller Regel einen durchaus großen Spielraum.

So löste bereits 2009 die „Geschäftsweisung für die Wirtschaftsver-



waltung“ (GWV) die „Geschäftsweisung für das Versorgungswesen“ ab, mit dem Ziel, Organisationsstrukturen im hessischen Justizvollzug modernen Verwaltungsabläufen anzupassen. Dabei wurde im Bereich der Gefangenenernährung ein Paradigmenwechsel vollzogen: Nicht

mehr die im Nahrungsmittelverzeichnis der GWV definierte Menge von Lebensmitteln und Zutaten bestimmt die Zusammensetzung der Speisen, sondern die sich aus den Erkenntnissen der DGE ergebenden Richtwerte für eine vollwertige, ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung. Das Speisenangebot war bis dato zu kohlenhydratlastig; zu viel Brot, zu viele Kartoffeln und Nudeln. Somit mussten fortan auf Basis der Richtwerte Rezepte entwickelt und umgesetzt werden können. Diese gravierende Veränderung machte es erforderlich, die Küchenleitungen entsprechend zu schulen. Dem folgte eine modular aufgebaute Seminarreihe der DGE, die die Küchenleiter aller hessischen JVA kontinuierlich auf einen gemeinsamen Kenntnis-



Referenzwerte

Die Referenzwerte benennen Mengen für die tägliche Zufuhr von Energie und Nährstoffen. Mit einer Zufuhr in Höhe der Referenzwerte werden lebenswichtige physische und psychische Funktionen sichergestellt, Mangelkrankheiten ebenso wie eine Überversorgung verhindert, Körperreserven geschaffen sowie ein Beitrag zur Prävention chronischer, ernährungsabhängiger Krankheiten geleistet.

stand bringt und den Austausch sicherstellt. Seit einigen Jahren richtet sich der Fokus der DGE-Seminare noch stärker auf die Küchenpraxis und garantiert den Transfer von der Theorie in die Praxis.

● **Qualifikation** als Erfolgsfaktor nach der Entlassung. Für Gefangene besteht in aller Regel die Pflicht zur Arbeit, der eine entsprechende Vergütung folgt. Neben anderen Arbeitsbe-

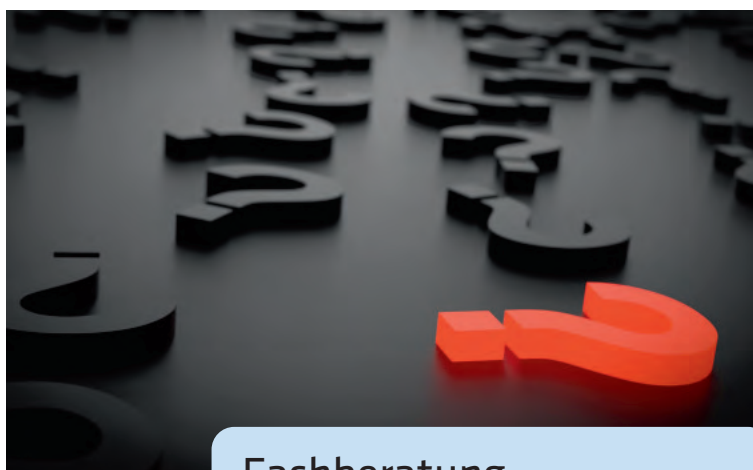
Küche vermittelt Alltagskompetenzen.

trieben sind in nahezu allen JVA-Küchen Gefangene beschäftigt.

Ein gut organisierter JVA-Verpflegungsbetrieb beschränkt dabei die Tätigkeiten nicht auf das Reinigen und Instandhalten der Anlagen, vielmehr werden Gefangene auch in die Vor- und Zubereitung und die Konfektionierung eingebunden. Dies kann einen zentralen Beitrag zur Vermittlung von Alltagskompetenzen leisten und Weichen für die Zeit nach der Entlassung stellen.

Qualifikation kann jedoch noch weiter reichen. So bildet die JVA im baden-württembergischen Adelsheim Gefangene im Jugendstrafvollzug zu Bäckern, Metzgern und Köchen aus. Die Leiter der drei Bereiche verfügen jeweils über einen Meisterbrief, der Küchenleiter ist aktiv im IHK-Prüfungsausschuss. Zur Sicherung der fachtheoretischen Kenntnisse sind Berufsschullehrer örtlicher Berufsschulen mindestens einmal wöchentlich in der JVA tätig. Für die Dauer der Ausbildungszeit gelten die regulären Bedingungen. So kann die Ausbildungszeit bei entsprechenden Voraussetzungen verkürzt werden. Übersteigt die Ausbildungszeit die Haftdauer, kann die absolvierte Lehrzeit nach der Entlassung angerechnet werden. Ein mit EU-Mitteln initiiertes Projekt zur beruflichen Integration ermöglicht es, dass Gefangene während ihrer Haftzeit bei Bewerbungsverfahren begleitet werden. Eine Besonderheit in Adelsheim bildet die sechsmonatige „Einstiegsqualifizierung“. Damit erwerben Gefangene Grundkenntnisse, die ihnen bei

Für Fragen rund um die Großküche ist schon seit vielen Jahren die Fachberatung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung wichtiger Ansprechpartner.



Erfolg mit einem IHK-Zertifikat einfacheren Zugang zu einem Ausbildungsplatz verhelfen sollen.

● **Ausblick.** Essen und Trinken in JVAs fristet kein Schattendasein. Ihm kommt eine zentrale Bedeutung zu. Verantwortliche und Teams stehen aufgrund äußerst begrenzter Alternativen in einer hohen Verantwortung, täglich ein hochwertiges Angebot bereitzustellen. Mahlzeiten tragen maßgeblich zur Struktur eines JVA-Alltags bei. Umso wichtiger sind dabei kulturelle Aspekte und die Aussicht, Gefangene in einer körperlich stabilen Verfassung zu entlassen. Eine wesent-

Essen und Trinken ist in der JVA hochaktuell.

liche Voraussetzung dafür sind qualifizierte Teams, die kontinuierlich weitergebildet werden. Denn nur gesunde Gefangene haben die Chance, in die Freiheit zurückzukehren und einem geregelten Leben nachzugehen. Essen und Trinken in JVA kann noch mehr. Vorbildlich geführte JVA-Küchen ermöglichen es ihren Gefangenen, Kompetenzen zu erlangen, die auch für die Zeit nach der Entlassung greifbare Perspektiven in Aussicht stellen. So kann eine begonnene oder abgeschlossene berufliche Qualifikation eine Brücke für ein erfolgreiches, im Idealfall straffreies Leben nach der Entlassung ermöglichen. Um Gefangene vor allem im Jugendstrafvollzug erfolgreich zu führen, bedarf es zielgerichteter pädagogischer Weiterbildungen.

Holger Pfefferle

Fachberatung

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) bietet speziell auf die Gemeinschaftsgastronomie zugeschnittene Fachberatungen an. Ziel ist es, aktuelle Grundlagen und Anforderungen im Großküchenalltag umzusetzen. Wenn gewünscht, setzt die Beratung schon bei der Definition der Verpflegungsleistung an. Die Fachberatung beinhaltet Aspekte der gesamten Prozesskette, angefangen von der Lebensmittelauswahl und -lagerung über Speisenplanung und Produktion bis hin zu Verteilung und Ausgabe.

Zum Angebot zählen:

- Analyse und Optimierung von Verpflegungskonzepten
- Ermittlung von Personal- und Gerätebedarf
- Beratung und Begleitung bei der Umsetzung aller rechtlich relevanten Anforderungen
- Begleitung von Vergabeverfahren von der Ausschreibung bis zur Bieterauswahl
- Unterstützung von Kantinenausschüssen und Expertengremien

Weitere Infos: www.dge.de/gv/dge-fachberatung



Unser Autor Holger Pfefferle verantwortet seit 2016 die DGE-Fachberatung Gemeinschaftsgastronomie. Er ist ausgebildeter Koch, Ökotrophologe und seit 2003 bei der DGE tätig.